

Strassburg, 18. März 2016

Öffentlich
Greco Eval 3 Rep (2016) 2
Thema I

Dritte Evaluationsrunde

Evaluationsbericht über Liechtenstein Strafbestimmungen (SEV Nr. 173 und 191, Leitlinie 2)

(Thema I)

Verabschiedet von GRECO
an der 71. Vollversammlung
(Strassburg, 14.-18. März 2016)

I. EINLEITUNG

1. Liechtenstein trat GRECO am 1. Januar 2010 bei; das bedeutet nach dem Abschluss der ersten Evaluationsrunde. Daher wurde Liechtenstein einem kombinierten Evaluationsverfahren unterzogen, das die Themen der ersten und zweiten Evaluationsrunden abdeckt. Der Evaluationsbericht der gemeinsamen ersten und zweiten Runde (Greco Eval I/II Rep (2011) 1E) für Liechtenstein wurde an der 52. Vollversammlung (21. Oktober 2011) von GRECO angenommen. Dieser Bericht sowie die entsprechenden Umsetzungsberichte können auf der GRECO-Website eingesehen werden (<http://www.coe.int/greco>).
2. Die derzeitige dritte Evaluationsrunde von GRECO (eingeleitet am 1. Januar 2007) befasst sich mit den folgenden Themen:
 - **Thema I – Strafbestimmungen:** Artikel 1a und 1b, 2-12, 15-17, 19 Abs. 1 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173), Artikel 1-6 des entsprechenden Zusatzprotokolls (SEV Nr. 191) und Leitlinie 2 (Strafbarkeit der Korruption).
 - **Thema II – Transparenz der Parteienfinanzierung:** Artikel 8, 11, 12, 13b, 14 und 16 der Empfehlung Rec(2003)4 zu gemeinsamen Regeln gegen Korruption bei der Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen und – im allgemeinen Sinne – Leitlinie 15 (Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen).
3. Das GRECO-Evaluationsteam (im Folgenden GET) besuchte Liechtenstein vom 21. bis 24. September 2015. Das GET für Thema I (21.-22. September) bestand aus Frau Cornelia GÄDIGK, Oberstaatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Hamburg (Deutschland) und Frau Doris WOLTZ, stellvertretende Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Luxemburg (Luxemburg). Das GET wurde durch Herrn Christophe SPECKBACHER vom GRECO-Sekretariat unterstützt. Vor dem Besuch wurden den GET-Experten ausführliche Antworten zum Evaluationsfragebogen (Dokument Greco Eval III (2015) 1 – Thema I) sowie Kopien der einschlägigen Gesetzestexte zur Verfügung gestellt.
4. Das GET traf sich mit Vertretern der folgenden Behörden und nichtstaatlichen Einrichtungen bzw. Organisationen: Amt für Auswärtige Angelegenheiten und Arbeitsgruppe zur Korruptionsprävention, Ministerium für Justiz, Amt für Justiz, Staatsanwaltschaft, Landespolizei (Spezialeinheit Korruptionsbekämpfung), Landesgericht, Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer und das Liechtenstein-Institut (eine wissenschaftliche Forschungsstelle).
5. Der vorliegende Bericht zu Thema I der dritten GRECO-Evaluationsrunde über die Strafbestimmungen wurde auf Grundlage der Antworten im Fragebogen und der während des Besuchs vor Ort erlangten Informationen erarbeitet. Das Hauptziel des Berichtes besteht darin, die Massnahmen zu bewerten, die von den liechtensteinischen Behörden zur Erfüllung der Anforderungen gemäss den in Absatz 2 genannten Bestimmungen getroffen wurden. Der Bericht besteht aus einer Beschreibung der Situation, gefolgt von einer kritischen Analyse. Die Schlussfolgerungen enthalten eine Liste von an Liechtenstein gerichteten Empfehlungen von GRECO, die dazu dienen, die Umsetzung der geprüften Bestimmungen weiter zu verbessern.
6. Der Bericht über Thema II – Transparenz der Parteienfinanzierung – ist im Dokument Greco Eval 3 Rep (2016) 2 – Thema II, zu finden.

II. STRAFBESTIMMUNGEN

Situationsbeschreibung

7. Das Rechtssystem des Fürstentums Liechtenstein ist traditionell vom österreichischen Rechtssystem inspiriert (dies gilt insbesondere für das Strafrecht) und von der Schweiz, mit der es eine Währungs- und Zollunion bildet (weshalb verschiedene schweizerische Rechtsvorschriften auch in Liechtenstein gelten). Ausserdem ist Liechtenstein Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und seit über 20 Jahren Teil des Binnenmarkts und hat daher einschlägige Rechtsvorschriften der EU in nationales Recht umgesetzt. Weitere allgemeine Hintergrundinformationen sind im zweiten Teil dieses Berichts (Thema II – Transparenz der Parteienfinanzierung) enthalten. Die allgemeine Situation in Bezug auf Korruption und besondere Risikobereiche wurden bereits im Bericht zur gemeinsamen ersten und zweiten Evaluationsrunde behandelt und beim jüngsten Besuch vor Ort im Wesentlichen in ähnlicher Weise wiederholt¹.
8. Liechtenstein hat das Strafrechtsübereinkommen über Korruption (SEV Nr. 173) und dessen Zusatzprotokoll (SEV Nr. 191) im November 2009 unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert. Die Regierung entwarf Ende 2014 ein Gesetz (mit einem erläuternden Bericht) zur Änderung mehrerer korruptionsbezogener Delikte und Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, die es Liechtenstein ermöglichen könnten, das Strafrechtsübereinkommen über Korruption des Europarates ohne Vorbehalt zu ratifizieren. Mit dem Gesetzentwurf sollen ferner eine Reihe von Empfehlungen umgesetzt werden, die GRECO im Rahmen der gemeinsamen ersten und zweiten Evaluationsrunde ausgesprochen hatte². Nach einer öffentlichen Vernehmlassung nahm die Regierung den Entwurf an und unterbreitete ihn im Herbst 2015 dem Landtag. Dieses nahm den Gesetzentwurf am 3. März 2016 in zweiter Lesung an. Danach begann die übliche Frist von 30 Tagen, in der eine Gruppe von 1000 Bürgern, die sich für das Thema interessiert, ein Referendum gegen das Gesetz beantragen kann. Anschließend muss das Gesetz innerhalb von sechs Monaten vom Landesfürsten bestätigt, vom Regierungschef oder dessen Stellvertreter gegengezeichnet und im Landesgesetzblatt bekannt gemacht werden.

Bestechung und Bestechlichkeit inländischer Amtsträger (Artikel 1-3 und 19 SEV Nr. 173)

Definition der Delikte nach geltendem Recht

9. Bestechung und Bestechlichkeit von Amtsträgern und im öffentlichen Dienst im Allgemeinen sind im 22. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (im Folgenden StGB) geregelt, der die Geschenkkannahme durch Beamte (§ 304 StGB), die Geschenkkannahme durch leitende Angestellte eines öffentlichen Unternehmens (§ 305 StGB), die Geschenkkannahme durch Sachverständige (§ 306 StGB), die Geschenkkannahme durch Mitarbeiter und sachverständige Berater (§ 306a StGB), die Bestechung der in §§ 304, 305, 306 und 306a genannten Personen und von ausländischen Beamten (§ 307 StGB) sowie das in diesem Bericht noch näher behandelte Delikt der Einflussnahme („verbotene Intervention“ – § 308) kriminalisiert. Die obigen Bestimmungen sind im Zusammenhang mit anderen Paragraphen zu lesen, beispielsweise mit § 74 StGB, der eine Bestimmung des Begriffs „Beamter“ enthält. Die Originalfassung des Strafgesetzbuchs ist online in deutscher Sprache verfügbar³.
10. Die vier Bestechlichkeitsdelikte von Beamten werden mit folgendem Wortlaut definiert:

¹ Siehe [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round2/reports\(round2\)_en.asp](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round2/reports(round2)_en.asp)

² http://www.llv.li/files/srk/Vernehmlassung%20Abänderung%20Korruptionsstrafrecht_1.pdf

³ https://www.gesetze.li/get_pdf.jsp?PDF=1988037.pdf

Geltende Bestimmungen des Strafgesetzbuchs

§ 304 StGB Geschenkkannahme durch Beamte

1) Ein Beamter, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

2) Ein Beamter, der für die pflichtgemässe Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

3) Übersteigt der Wert des Vorteils 10.000 Franken [rund 9300 Euro], so ist der Täter im Fall des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und im Fall des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

4) Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmässig begangen wird [Begriff der gewerbsmässigen Handlung⁴]

§ 305 StGB Geschenkkannahme durch leitende Angestellte eines öffentlichen Unternehmens

1) Wer für die Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung, die er als leitender Angestellter eines öffentlichen Unternehmens vornehmen kann, von einem anderen einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, ist jedoch sein Vorsatz auf eine pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung der Rechtshandlung gerichtet, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

2) Erfolgt die Vornahme oder Unterlassung der Rechtshandlung pflichtgemäss, so ist der Täter nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn er lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt und nicht gewerbsmässig handelt.

§ 306 StGB Geschenkkannahme durch Sachverständige

Ein von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger, der für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 306 StGB Geschenkkannahme durch Mitarbeiter und sachverständige Berater

1) Wer als Mitarbeiter eines leitenden Angestellten eines öffentlichen Unternehmens die Geschäftsführung durch Auskünfte, Vorschläge oder Unterlagen regelmässig beeinflusst und in dieser Eigenschaft für eine auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung durch den leitenden Angestellten gerichtete Beeinflussung für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als gegen Entgelt tätiger sachverständiger Berater einen Beamten oder einen leitenden Angestellten eines öffentlichen Unternehmens bei der Führung der Amtsgeschäfte oder bei der Geschäftsführung durch Auskünfte, Vorschläge oder Unterlagen maßgebend beeinflusst und in dieser Eigenschaft für eine auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes durch den Beamten oder einer Rechtshandlung durch den leitenden Angestellten gerichtete Beeinflussung für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

11. Wie dem oben Zitierten zu entnehmen ist, gelten die einzelnen Bestimmungen für unterschiedliche Personengruppen, wobei § 304 StGB für die Zwecke des Übereinkommens die Kernbestimmung darstellt (die anderen Bestimmungen gelten für leitende Angestellte und Mitarbeiter öffentlicher Unternehmen und von einem Gericht oder einer Behörde bestellte Sachverständige). In den meisten Fällen wird zwischen pflichtwidrigen Handlungen (die als erschwerende Umstände gelten) und pflichtgemässen Handlungen unterschieden.

⁴ § 70 des Strafgesetzbuchs definiert eine strafbare Handlung als „gewerbsmässig“, wenn der Täter sie in der Absicht vornimmt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

12. Der Tatbestand der Bestechung von Beamten oder entsprechenden Personengruppen ist in § 307 StGB definiert und spiegelt die Bestimmungen zur Bestechlichkeit in synthetisierter Form wieder:

Geltende Bestimmungen des Strafgesetzbuchs

§ 307 StGB Bestechung

1) Wer

- 1. einem Beamten, einem Mitglied des Landtages oder eines Gemeinderates oder einem ausländischen Beamten für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes (§ 304 Abs. 1),*
- 2. einem leitenden Angestellten eines öffentlichen Unternehmens für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung (§ 305 Abs. 1),*
- 3. einem Sachverständigen für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens (§ 306),*
- 4. einem Mitarbeiter eines leitenden Angestellten eines öffentlichen Unternehmens für eine auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung gerichtete Beeinflussung (§ 306a Abs. 1),*
- 5. einem gegen Entgelt tätigen sachverständigen Berater für eine auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gerichtete Beeinflussung (§ 306a Abs. 2),*

für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Wer

- 1. einem Beamten für die pflichtgemässe Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes (§ 304 Abs. 2) oder*
- 2. einem leitenden Angestellten eines öffentlichen Unternehmens für die pflichtgemässe Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung (§ 305 Abs. 1),*

für ihn oder einen Dritten einen nicht bloss geringfügigen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis 360 Tagessätzen zu bestrafen, es sei denn, dass dem Täter daraus, dass er diesen Vorteil angeboten, versprochen oder gewährt hat, nach den Umständen kein Vorwurf gemacht werden kann.

Definition der Delikte im dem Landtag vorliegenden Gesetzentwurf

13. Wie in Absatz 8 erwähnt, hat die Regierung einen Gesetzentwurf erarbeitet und dem Landtag vorgelegt, der die geltenden Delikte durch eine Reihe neuer Regelungen ersetzen soll. Die neuen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Bestechlichkeit und Bestechung bestehen aus drei neuen Paragraphen, die sich mit der passiven Form des Delikts befassen – Bestechlichkeit im Zusammenhang mit pflichtwidrigen Handlungen, Vorteilsannahme für pflichtgemässe Handlungen und Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§§ 304, 305 bzw. 306) – und drei Paragraphen über die aktive Form der Straftat, die jeweils die entsprechenden Bestechlichkeitsdelikte widerspiegeln (§§ 307, 307a und 307b). Diese Delikte der Bestechlichkeit bzw. Bestechung beziehen sich systematisch auf den neuen Begriff des „Amtsträgers“ und auf Schiedsrichter, mit Ausnahme des Delikts der Bestechlichkeit nach § 304, der sich zusätzlich auf von einem Gericht bestellte Sachverständige bezieht.

Bestimmungen des Gesetzentwurfs

§ 304 – Bestechlichkeit [von Amtsträgern, Schiedsrichtern und von Gerichten bestellten Sachverständigen]

- 1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit*

Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer als von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

2) Wer die Tat in Bezug auf einen 5.000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 75.000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 305 – Vorteilsannahme [durch Amtsträger und Schiedsrichter]

1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtgemässe Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes für sich oder einen Dritten einen **Vorteil** fordert oder einen **ungebührlichen Vorteil** annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Wer die Tat in Bezug auf einen 5.000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 75.000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

3) Keine ungebührlichen Vorteile sind

1. Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist oder die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht,

2. Vorteile für gemeinnützige Zwecke, auf deren Verwendung der Amtsträger oder Schiedsrichter keinen bestimmenden Einfluss ausübt, sowie

3. in Ermangelung von Erlaubnisnormen im Sinne der Ziff. 1 orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Wertes, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

§ 306 – Vorteilsannahme [durch Amtsträger und Schiedsrichter]

1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der außer in den Fällen der §§ 304 und 305 mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen, für sich oder einen Dritten einen **Vorteil** fordert oder einen **ungebührlichen Vorteil** (§ 305 Abs. 3) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Wer die Tat in Bezug auf einen 5.000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 75.000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

3) Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird. [Begriff der gewerbsmäßigen Handlung]

§ 307 – Bestechung [von Amtsträgern oder Schiedsrichtern]

1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Sachverständigen (§ 304 Abs. 1) für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 5.000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 75.000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 307a – Vorteilszuwendung [an Amtsträger und Schiedsrichter]

1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtgemässe Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 3) für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Wer die Tat in Bezug auf einen 5.000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 75.000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 307b – Vorteilszuwendung zur Beeinflussung [an Amtsträger und Schiedsrichter]

1) Wer ausser in den Fällen der §§ 307 und 307a einem Amtsträger oder Schiedsrichter einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 3) für ihn oder einen Dritten mit dem Vorsatz anbietet, verspricht oder gewährt, ihn dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger zu beeinflussen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Wer die Tat in Bezug auf einen 5.000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 75.000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Elemente bzw. Begriffe des Delikts

„Inländischer Amtsträger“

14. Die geltenden Strafbestimmungen in Paragraph 304, 305 und 307 StGB beziehen sich auf den Begriff „Beamter“, der in § 74 Abs. 1 definiert wird, und die Paragraphen 307a und 307 Abs. 2 und 3 beziehen sich auf die Begriffe „öffentliches Unternehmen“ und „leitender Angestellter“, die in § 309 StGB definiert sind.

Geltende Bestimmungen

§ 74 StGB Andere Begriffsbestimmungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes ist:

(...)

4. *Beamter*: jeder, der bestellt ist, im Namen des Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes, ausgenommen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vorzunehmen, oder sonst mit Aufgaben der Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist.

§ 309 StGB Öffentliche Unternehmen, leitende Angestellte

1) Als öffentliches Unternehmen im Sinne der §§ 305 bis 308 gilt jedes Unternehmen, das von einer oder mehreren Gebietskörperschaften selbst betrieben wird oder an dem eine oder mehrere Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar zu mehr als der Hälfte beteiligt sind oder bei welchem eine oder mehrere Gebietskörperschaften die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates ernennen können.

2) Unter leitenden Angestellten im Sinne der §§ 305 bis 308 sind Angestellte eines Unternehmens, auf dessen Geschäftsführung ihnen ein maßgeblicher Einfluss zusteht, zu verstehen. Ihnen stehen Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands oder Verwaltungsrats und Prokuristen gleich.

15. Die liechtensteinischen Behörden erläutern, dass unter die Begriffsbestimmung von „Beamten“ nach § 74 Abs. 1 Ziffer 4 StGB alle Personen fallen, die „im Namen des Staates“ bestellt sind, einschliesslich „reguläre“ Staats- und Kommunalbeamte und befristet bestellte Personen, und ganz allgemein jeder, der bestellt ist, „als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vorzunehmen, oder sonst mit Aufgaben der Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist“. Die Mitglieder einer gewählten Versammlung fallen nicht unter diesen Begriff (siehe den folgenden Abschnitt zu dieser Personengruppe), Regierungsmitglieder jedoch schon. Ausserdem fällt unter diesen Begriff jeder, der ein Richteramt ausübt, also Berufsrichter, Schöffen und jeder, der an der Rechtspflege beteiligt ist. Da sich der Tatbestand der Bestechlichkeit nach § 305 und 306a und der Bestechung gemäss einzelner Absätze von § 307 auf die Mitarbeiter öffentlicher Unternehmen und deren leitende Angestellte bezieht – sowie auf Landtagsabgeordnete oder Gemeinderäte, die im Vorstand dieser Unternehmen sitzen – gelten die Begriffsbestimmungen in § 309 StGB auch für diese Personengruppen.
16. Die neuen Strafbestimmungen, die durch die in Absatz 8 erläuterten Gesetzesänderung eingeführt werden sollen, enthalten eine neue Bestimmung des Begriffs „Beamter“ (der ausländische Beamte mit inländischen Beamten auf eine Stufe stellt) und den neuen Begriff des „Amtsträgers“, der sehr weit gefasst ist und inländische, ausländische und internationale – gewählte oder bestellte – Beamte und Amtsträger gleichstellt.

Bestimmungen des Gesetzentwurfs

§ 74 StGB Andere Begriffsbestimmungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes ist:

(...)

4. Beamter: ... [unverändert];

[Neu] als Beamter gilt auch, wer nach dem Gesetz eines Drittstaates oder aufgrund einer internationalen Vereinbarung bei einem Einsatz im Inland einem liechtensteinischen Beamten gleichgestellt ist.

[Neu] 4a. Amtsträger: jeder, der

a) für das Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für eine andere Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt,

b) sonst im Namen einer in Bst. a genannten Körperschaft befugt ist, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen oder

c) als Organ oder Bediensteter eines Unternehmens tätig ist, an dem eine oder mehrere inländische oder ausländische Gebietskörperschaft(en) unmittelbar oder mittelbar mit mehr als der Hälfte des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind, das eine solche Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen solchen Gebietskörperschaften betreibt oder durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen solch ein Unternehmen tatsächlich beherrscht.

[Neu]: 4b. Schiedsrichter: jeder Entscheidungsträger eines Schiedsgerichts im Sinne der §§ 603 ff. ZPO mit Sitz im Inland oder noch nicht bestimmtem Sitz (liechtensteinischer Schiedsrichter) oder mit Sitz im Ausland.

17. Das GET merkt an, dass die künftigen Strafbestimmungen zu Bestechung und Bestechlichkeit (§ 304 und 307) sich auf die Handlungen von Amtsträgern, Schiedsrichtern und gerichtlich bestellten Sachverständigen beziehen. Letztere werden nur in diesen Bestimmungen erwähnt, wogegen sich die anderen Paragraphen, in denen die Delikte Bestechung und Einflussnahme (in Bezug auf den öffentlichen Sektor) behandelt werden, nur auf Amtsträger und Schiedsrichter beziehen.

„Anbieten, versprechen oder gewähren“ (Bestechung)

18. § 307 StGB verwendet den Ausdruck „jeder, der (einen Vorteil) anbietet, verspricht oder gewährt“ [...].

„Fordern oder annehmen (eines Vorteils), Annehmen eines Angebots oder Versprechens (eines Vorteils)“ (Bestechlichkeit)

19. Die §§ 304, 305, 306 und 306a StGB enthalten die Wendung [...] „einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt“. Die Gespräche vor Ort weisen darauf hin, dass der Begriff „annehmen“ sehr weit gefasst ist: Die objektive Tatsache des Empfangs reicht aus, d. h. der ungebührliche Vorteil wurde überlassen und verbleibt beim Empfänger.

„Ungebührlicher Vorteil“

20. Die Straftatbestände der Bestechung und Bestechlichkeit in §§ 304 und 307 StGB sowie die übrigen Bestimmungen beziehen sich auf den Begriff „Vorteil“. Laut den Antworten auf den Fragebogen ist dieser Begriff im StGB nicht definiert, wird aber so ausgelegt, dass er „alle geldwerten (materiellen und immateriellen) Vergünstigungen und Geschenke“ umfasst. Obwohl das Gesetz nicht ausdrücklich vorschreibt, dass der Vorteil „ungebührlich“ sein muss, wiesen die Behörden darauf hin, dass jeder Vorteil ungebührlich ist, weil er entweder im Sinne von § 304

Abs. 1 StGB für eine pflichtwidrige Amtshandlung oder für eine pflichtgemässe Amtshandlung (§ 304 Abs. 2 StGB) gefordert, angenommen oder versprochen wird.

21. Gleichzeitig enthalten die §§ 304 Abs. 4 und 307 Abs. 2 StGB sowie § 305 Abs. 2 StGB einen auf einen Grenzwert bezogenen Strafausschlussgrund, nach dem nur dann eine Straftat vorliegt, wenn der Vorteil nicht „geringfügig“ ist: Geschenke mit einem Wert bis zu 150 Franken bzw. 100 Euro gelten als geringfügig und hätten keine strafrechtlichen Folgen. Das GET erfuhr in den Gesprächen vor Ort, dass dieser Betrag aus der strafrechtlichen Praxis und den Strafrechtsbestimmungen Österreichs stammt (von denen das liechtensteinische Recht traditionell inspiriert ist). Die Stellungnahme zum Reformpaket bezieht sich nun ausdrücklich auf diese Praxis.
22. Die Ausnahmeregelung gilt jedoch nicht, wenn die Tat „gewerbsmässig“ erfolgt, was die Anwendung des „Geringfügigkeitsgrenzwerts“ nach § 304 Abs. 4 StGB weiter einschränkt. Der Begriff der „gewerbsmässigen Begehung“ wird in § 70 StGB wie folgt definiert:

§ 70 StGB

Gewerbsmässig begeht eine strafbare Handlung, wer sie in der Absicht vornimmt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

23. Der Gesetzentwurf, der in Kürze verabschiedet werden sollte, sieht hierzu einige Änderungen vor: Die Ausnahmen werden neu strukturiert und § 305 Abs. 3 des Entwurf zählt bestimmte Bedingungen auf, unter denen Vorteile nicht als „ungebührlich“ gelten:

Entwurf zum neuen Paragraph 305 Absatz 3

(...)

3) Keine ungebührlichen Vorteile sind

- 1. Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist oder die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht,*
- 2. Vorteile für gemeinnützige Zwecke, auf deren Verwendung der Amtsträger oder Schiedsrichter keinen bestimmenden Einfluss ausübt sowie*
- 3. in Ermangelung von Erlaubnisnormen im Sinne der Ziff. 1 orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Wertes, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.*

24. Der Verweis auf einen ungebührlichen Vorteil wäre jedoch auch im künftigen System auf dessen Wert bezogen, mit unterschiedlichen Grenzwerten und erschwerenden Umständen. Das GET hat festgestellt, dass die Strafbestimmungen bei Bestechung in Bezug auf pflichtwidrige Handlungen sich auf einen „Vorteil“ beziehen, die Strafbestimmungen bei Vorteilsannahme in Bezug auf pflichtgemässe Handlungen jedoch auf einen „ungebührlichen Vorteil“. In einigen Fällen werden beide Begriffe verwendet, beispielsweise reguliert § 305 Abs. 1 Situationen, in denen ein Amtsträger „einen **Vorteil** fordert oder einen **ungebührlichen Vorteil** annimmt oder sich versprechen lässt“. Die Komplexität der bestehenden und im Entwurf enthaltenen Rechtsvorschriften konnte im Rahmen eines derart kurzen Besuchs nicht erschöpfend behandelt werden. Soweit das GET verstanden hat, wird mit dieser Entscheidung jedoch bezweckt, die abschreckende Wirkung zu verstärken, indem jede Anstiftung des Vorteilsnehmer (Forderung) strenger kriminalisiert wird als Situationen, in denen er/sie lediglich das Ansuchen und Angebot eines Vorteilsgebers annimmt.

„Unmittelbar oder mittelbar“

25. Die mittelbare Begehung der Straftat wird weder in § 304 StGB (Geschenkannahme durch Beamte) und § 307 StGB (Bestechung von Beamten und anderen Amtspersonen) noch in anderen Bestimmungen ausdrücklich erwähnt. Die liechtensteinischen Behörde erklären, dass Situationen, an denen eine Mittelsperson beteiligt ist, dennoch unter die Grundsätze von § 12 StGB fallen, nach denen nicht nur der unmittelbare Täter, der die Straftat begeht, strafrechtlich haftbar ist, sondern jeder, der andere zu Straftaten anstiftet oder in irgendeiner Weise an der Straftat beteiligt ist. Auch hier ist das liechtensteinische Recht an das österreichische Recht angelehnt, obwohl dieser Rechtsgrundsatz im Inland bisher nicht durch einschlägige Rechtssprechung, Rechtsauslegungen oder andere Rechtsquellen bestätigt wurde.

§ 12 StGB Behandlung aller Beteiligten als Täter

Nicht nur der unmittelbare Täter begeht eine strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.

26. Der in Absatz 8 erwähnte Gesetzentwurf würde in dieser Hinsicht keine Änderungen bedeuten.

„Für ihn selbst oder einen Dritten“

27. Die Definition von Bestechlichkeit und Bestechung nach §§ 304 und 307 StGB (und anderen Bestimmungen) umfasst ausdrücklich alle Fälle, in denen der Vorteil nicht nur zum Nutzen des Beamten selbst, sondern auch zum Nutzen eines Dritten (Dritt Vorteile) angeboten wird. Nach Erklärung der liechtensteinischen Behörden kann dieser Dritte jede natürliche Person und/oder Rechtsperson ausser dem Täter selbst sein; dabei ist der strafbare Vorsatz dieses Dritten nicht relevant.
28. Dieser Bezug auf einen Dritten bleibt auch im Gesetzentwurf enthalten.

„Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Handlung vornimmt oder unterlässt“

29. Unter die Definitionen der Geschenkannahme durch Beamte (§ 304 StGB) und der Bestechung von Beamten und anderen Personen (§ 307 StGB) fallen ausdrücklich Vorteile für die Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes. Dasselbe gilt für die Geschenkannahme durch leitende Angestellte und andere Mitarbeiter öffentlicher Unternehmer und durch Sachverständige (§§ 305 und 306a StGB).
30. Die Rechtsvorschriften unterscheiden zwischen pflichtwidrigen Amtshandlungen (§ 304 Abs. 1 und § 307 Abs. 1 StGB) und pflichtgemässen Handlungen (§ 304 Abs. 2 und § 307 Abs. 2 StGB).
31. Die Behörden verweisen auf die Ausnahmeregelung, nach der die Bestechung eines Beamten für eine pflichtgemässe Rechtshandlung (§ 307 Abs. 2 StGB) strafbar ist, „es sei denn, dass dem Täter daraus, dass er diesen Vorteil angeboten, versprochen oder gewährt hat, nach den Umständen kein Vorwurf gemacht werden kann“. Nach Erklärung der Behörden kann diese Bestimmung zum Beispiel geltend gemacht werden, wenn der Vorteil dazu gedacht war, die Vornahme einer rechtmässigen Handlung zu „beschleunigen“.
32. Auch im Änderungsentwurf, der in Kürze verabschiedet werden sollte, bleibt der Verweis auf die Vornahme oder Unterlassung einer Handlung in den Straftatbeständen der Bestechlichkeit bzw. Bestechung (§ 304 und 307) und der Vorteilsannahme oder Vorteilszuwendung (§ 305 und 307a)

erhalten. Aufgrund des speziellen Zwecks der §§ 306 und 307b – Vorteilsannahme bzw. Vorteilszuwendung zur Beeinflussung von Amtsträgern in ihrer Tätigkeit – enthalten diese keinen Verweis auf die Vornahme oder Unterlassung von Handlungen.

„Vorsätzlich begangen“

33. Die Antworten zum Fragebogen deuten darauf hin, dass die Tatbestände der Bestechlichkeit bzw. Bestechung als Gegenleistung für die – pflichtwidrige oder pflichtgemässe – Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts begangen werden. Diese Bestimmung enthält ein vorsätzliches Element, das ansonsten nicht ausdrücklich erwähnt wird. § 5 StGB unterscheidet wie folgt zwischen verschiedenen Stufen von strafbarem Vorsatz: a) die niedrigste Stufe ist der „Vorsatz“ (*bedingter Vorsatz*), der vorliegt, wenn der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält, b) die zweite ist „Wissen“ (*wissentlich*), dass eine Straftat begangen wurde, c) „Absicht“ (*absichtlich*), die das absichtliche Handeln oder die Verwirklichung des Erfolgs voraussetzt. In Liechtenstein ist das erste (niedrigste) Element für die meisten Tatbestände ausreichend, mit Ausnahme des geltenden Straftatbestands der verbotenen Intervention nach § 308 StGB, die wissentlich begangen werden muss. Die Gespräche vor Ort, bei denen unter anderem auch ein Richter befragt wurde, bestätigten, dass die Staatsanwaltschaft sämtliche Mittel nutzen kann, um die Schuld des Angeklagten zu beweisen, und der Richter dabei ad hoc entscheidet. Allerdings liegt bisher noch kein einschlägiges Fallrecht vor. Alle Befragten haben ausserdem bestätigt, dass Bestechung, Bestechlichkeit und Einflussnahme eigenständige Straftaten darstellen, dass für den Beweis einer vollzogenen Straftat nicht grundsätzlich bewiesen werden muss, dass ein Angebot angenommen wurde und dass der Versuch auf äusserst seltene Fälle beschränkt ist.

Sanktionen

34. Das Strafrecht unterscheidet zwischen den folgenden strafbaren Handlungen: a) Verbrechen sind vorsätzliche Handlungen, die als Höchstmass mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind (§ 17 Abs. 1 StGB), b) Vergehen sind alle anderen strafbaren Handlungen, soweit in strafrechtlichen Nebengesetzen nicht etwas anderes bestimmt ist (§ 17 Abs. 2 StGB), c) Übertretungen sind in gesonderten (Straf-)Rechtsvorschriften wie dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) reguliert.
35. Die anwendbaren Sanktionen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst, die zum besseren Überblick die einzelnen Korruptionsdelikte und die jeweilige Verjährungsfrist enthält (gemäss den in Abs. 79 genannten Bestimmungen).

| Geltende Bestimmungen | Geltende Sanktionen und Straftatbestände | Verjährungsfrist |
|---|--|---------------------|
| Untreue (§ 153 StGB) | - Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen (Vergehen) - Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren bei besonders hohem Schaden (Verbrechen) | 5 Jahre 10 Jahre |
| Verleitung zu Vertragsverletzung oder Vertragslösung (Art. 4 UWG) | Bussgeld bis zu 100.000 CHF (Übertretung) | 1 Jahr |
| Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB) | - Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren (§ 302 Abs. 1) (Verbrechen) oder - Freiheitsstrafe von 1 bis 10 Jahren (wenn die Tat im Zusammenhang mit einem ausländischen Staat oder einer internationalen Einrichtung begangen wird) (§ 302 Abs. 2) (Verbrechen) | 5 Jahre 10 Jahre |
| Geschenkannahme durch Beamte (§ 304 StGB) | - bis zu 3 Jahren bei pflichtwidrigen Handlungen (§ 304 Abs. 1) (Vergehen) - Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr bei pflichtgemässen Handlungen (§ 304 Abs. 2) (Vergehen) | 5 Jahre 3 Jahre |

| | | |
|---|--|-------------------------------|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bei pflichtwidrigen Handlungen, wenn der Vorteil 10.000 CHF übersteigt (§ 304 Abs. 3) (Verbrechen) - Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bei pflichtgemässen Handlungen, wenn der Vorteil 10.000 CHF übersteigt (§ 304 Abs. 3) (Vergehen) - Annahme oder sich versprechen lassen eines geringfügigen Vorteils: nicht zu bestrafen, es sei denn, die Tat wird gewerbsmässig begangen (§ 304 Abs. 4) | <p>5 Jahre</p> <p>5 Jahre</p> |
| Geschenkannahme durch leitende Angestellte eines öffentlichen Unternehmens (§ 305 StGB) | <ul style="list-style-type: none"> - Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr bei pflichtgemässen Handlungen (Vergehen) - bis zu 3 Jahren bei pflichtwidrigen Handlungen (§ 305 Abs. 1) (Vergehen) - bei geringfügigem Vorteil und nicht gewerbsmässiger Begehung: der Täter ist nicht zu bestrafen (§ 305 Abs. 2) | 3 Jahre, 5 Jahre |
| Geschenkannahme durch Sachverständige (§ 306 StGB) | - Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren (Vergehen) | 5 Jahre |
| Geschenkannahme durch Mitarbeiter und sachverständige Berater (§ 306a StGB) | - Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr (Vergehen) | 3 Jahre |
| Bestechung (§ 307 StGB) | <p>Entsprechend zu den oben genannten Unterscheidungen und je nach Fall, die Bestechung eines Beamten, eines Mitglieds des Landtages, eines Gemeinderates oder eines ausländischen Beamten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren nach § 304 Abs. 1, § 305 Abs. 1, § 306, § 306a Abs. 1 und 2 (Vergehen) - Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen nach § 304 Abs. 2 und § 305 Abs. 1 (Vergehen) | <p>5 Jahre</p> <p>1 Jahr</p> |
| (Passive) Einflussnahme (verbotene Intervention nach § 308) | <ul style="list-style-type: none"> - Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren (Vergehen) - der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn der Vorteil geringfügig ist und die Tat nicht gewerbsmässig begangen wird oder wenn er im Rahmen seiner Befugnisse zu entgeltlicher Vertretung handelt | 5 Jahre |

36. Wie oben dargestellt, liegen die Sanktionen für die Geschenkannahme durch einen Beamten (§ 304 StGB) zwischen Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren – oder bei einem geringfügigen Vorteil überhaupt keiner Strafe. Die Bestechung von Beamten (§ 307 StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten (oder einer Geldstrafe) bzw. mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren sanktioniert.
37. Nach § 27 StGB verliert ein Beamter, der durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, sein Amt. Unabhängig von der strafrechtlichen Verfolgung können weitere Disziplinar massnahmen gemäß verwaltungsrechtlichen oder sonstigen Vorschriften verhängt werden.
38. Wie bereits erwähnt, liegt dem Landtag derzeit ein von der Regierung vorbereitetes Gesetzespaket vor, mit dem die Straftatbestände bei Korruptionsdelikten reformiert werden. Das Sanktionssystem in diesem Änderungsentwurf wurde so überarbeitet, dass die untere und obere Grenze für Sanktionen in mehreren Fällen erhöht und die Einheitlichkeit der Sanktionen für alle Straftatbestände verbessert werden. In einigen Fällen werden weitere erschwerende Umstände eingeführt, beispielsweise können Delikte mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren geahndet werden, wenn der Wert des ungebührlichen Vorteils 75.000 Franken übersteigt.

| Bestimmungen des Gesetzentwurfs | Gesetzentwurf: Sanktionen und Straftatbestände | Verjährungsfrist |
|--|--|---|
| Vorteilsannahme eines Amtsträgers, Schiedsrichters oder gerichtlich bestellten Sachverständigen für pflichtwidrige Handlungen (§ 304 StGB) | <ul style="list-style-type: none"> - Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren (§ 304 Abs. 1) (Vergehen) - Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu fünf Jahren, wenn der Wert des Vorteils 5.000 Franken übersteigt (§ 304 Abs. 2) (Verbrechen) - Freiheitsstrafe von 1 bis 10 Jahren, wenn der Wert des Vorteils 10.000 Franken übersteigt (§ 304 Abs. 2) (Verbrechen) | <p>5 Jahre</p> <p>5 Jahre</p> <p>10 Jahre</p> |

| | | |
|--|---|------------------------------|
| Vorteilsannahme eines Amtsträgers oder Schiedsrichters für pflichtgemässe Handlungen (§ 305 StGB) und Vorteilsannahme zur Beeinflussung derselben (§ 306 StGB) | - Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren (§ 305 Abs. 1 und § 306 Abs. 1) (Vergehen) - Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren, wenn der Wert des Vorteils 5.000 Franken übersteigt (Vergehen) und Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten und 5 Jahren, wenn der Wert des Vorteils 75.000 Franken übersteigt (Verbrechen) (§ 305 Abs. 2 und § 306 Abs. 2) | 5 Jahre 5 Jahre |
| Bestechung eines Amtsträgers, Schiedsrichter oder gerichtlich bestellten Sachverständigen für pflichtwidrige Handlungen (§ 307 StGB) | - Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren (§ 307 Abs. 1) (Vergehen) - Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu fünf Jahren, wenn der Wert des Vorteils 5.000 Franken übersteigt (Vergehen), Freiheitsstrafe zwischen 1 und 10 Jahren, wenn der Wert des Vorteils 75.000 Franken übersteigt (Verbrechen) (§ 307 Abs. 2) | 5 Jahre 5 Jahre, 10 Jahre |
| Vorteilszuwendung an einen Amtsträger oder Schiedsrichter für pflichtgemässe Handlungen (§ 307a) und Vorteilszuwendung zur Beeinflussung derselben (§ 307b) | - Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren (§ 307a Abs. 1, § 307b Abs. 1) (Vergehen) - Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren, wenn der Wert des Vorteils 5.000 Franken übersteigt (Vergehen) und zwischen 6 Monaten und 5 Jahren, wenn der Wert des Vorteils 75.000 Franken übersteigt (Verbrechen) (§ 307a Abs. 2 und § 307b Abs. 2) | 5 Jahre 5 Jahre |
| Aktive und passive Einflussnahme (verbotene Intervention in Bezug auf einen Amtsträger oder Schiedsrichter – § 308) | - Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren (§ 308 Abs. 1 und 2) (Vergehen) - Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren, wenn der Wert des Vorteils 5.000 Franken übersteigt (Vergehen) und zwischen 6 Monaten und 5 Jahren, wenn der Wert des Vorteils 75.000 Franken übersteigt (Verbrechen) (§ 307a Abs. 2 und § 307b Abs. 2) | 5 Jahre 5 Jahre |
| Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 309) | - Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren (§ 309 Abs. 1 und 2) (Vergehen) - Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren, wenn der Wert des Vorteils 5.000 Franken übersteigt (Vergehen) und zwischen 6 Monaten und 5 Jahren, wenn der Wert des Vorteils 75.000 Franken übersteigt (Verbrechen) (§ 309 Abs. 3) | 5 Jahre |

Rechtsprechung

39. Es gibt noch keine Urteile bzw. keine einschlägige Rechtsprechung, in denen die Strafbestimmungen zur Korruption im öffentlichen Sektor angewendet oder die Bedeutung bestimmter Begriffe und Mechanismen der strafrechtlichen Haftung bzw. Nichthaftung geklärt wurden.

Bestechung und Bestechlichkeit von Mitgliedern inländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften (Artikel 4 SEV Nr. 173)

40. Das liechtensteinische Recht kriminalisiert Bestechlichkeit von Mitgliedern inländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften nicht. Die Bestechung dieser Personengruppe ist nach liechtensteinischem Recht jedoch dann eine Straftat, wenn damit die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Handlung bezweckt wird. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut von § 307 Abs. 1 Ziffer 1, der sich nicht nur auf Beamte, sondern ausdrücklich auch auf „ein Mitglied des Landtages oder eines Gemeinderates“ bezieht, weil gewählte Amtsträger im Deutschen in der Regel nicht unter den Begriff „Beamte“ fallen.

§ 307 Bestechung

1) Wer

1. einem Beamten, einem Mitglied des Landtages oder eines Gemeinderates oder einem ausländischen Beamten für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes (§ 304 Abs. 1),

(...)

für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei

Jahren zu bestrafen.

2) Wer

1. einem Beamten für die pflichtgemässe Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes (§ 304 Abs. 2) (...)

für ihn oder einen Dritten einen nicht bloss geringfügigen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis 360 Tagessätzen zu bestrafen, es sei denn, dass dem Täter daraus, dass er diesen Vorteil angeboten, versprochen oder gewährt hat, nach den Umständen kein Vorwurf gemacht werden kann.

41. Weitere der oben erwähnten Elemente in Bezug auf die Bestechlichkeit von Beamten gelten in diesem Zusammenhang ebenfalls, insbesondere die Definition des ungebührlichen Vorteils und die Tatsache, dass der Vorteil für das Mitglied der Körperschaft selbst oder einen Dritten sein kann (eine natürliche Person oder eine Rechtsperson wie eine politische Partei). Das GET stellt fest, dass pflichtgemässe Handlungen nicht unter die Strafbestimmungen fallen und auch die Ausnahmeregelung für geringfügige Schmiergelder nicht gilt, da § 307 Abs. 2 sich nur auf „Beamte“ bezieht.

Sanktionen, einschlägige Urteile bzw. Rechtsprechung

42. Die in § 307 Abs. 1 StGB vorgesehenen Sanktionen sind Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten (oder eine Geldstrafe) oder eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren (ein allgemeiner Überblick über die Sanktionen bietet auch die Tabelle in Abs. 35). Es gibt keine einschlägigen Urteile oder einschlägige Rechtsprechung.
43. Der in Absatz 8 erwähnte Änderungsentwurf (weitere Einzelheiten siehe auch in Absatz 13 und 16), der in Kürze verabschiedet werden sollte, sieht eine umfassende Neustrukturierung von Logik und Wortlaut der Straftatbestände vor. Die unterschiedlichen Delikte der §§ 302 bis 308 StGB – d. h. Bestechlichkeit und Bestechung – nutzen künftig systematisch anstelle des Begriffs „Beamter“ den Begriff „Amtsträger“ Wie bereits in Absatz 16 ausgeführt, enthält die Definition des neuen § 74 Abs. 1 Ziffer 4a den Ausdruck „jeder, der für das Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde [...] Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt,...“.
44. Nach Verständnis des GET fallen Mitglieder einer Vertretungskörperschaft, d. h. Personen, die in eine solche Körperschaft gewählt oder bestellt wurden, unter den Begriff „Organ“, weil der Begriff „Dienstnehmer“ nur Beschäftigte im engeren Sinne umfasst.

Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Amtsträger (Artikel 5 SEV Nr. 173)

45. Bestechung ausländischer Amtsträger für pflichtwidrige Handlungen ist eine Straftat im Sinne des § 307 Abs. 1 StGB:

§ 307 Bestechung

1) Wer

*1. einem Beamten, einem Mitglied des Landtages oder eines Gemeinderates **oder einem ausländischen Beamten** für die **pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes** (§ 304 Abs. 1), (...)*

für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Wer

1. einem Beamten für die pflichtgemässe Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes (§ 304 Abs. 2) (...)

für ihn oder einen Dritten einen nicht bloß geringfügigen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis 360 Tagessätzen zu bestrafen, es sei denn, dass dem Täter daraus, dass er diesen Vorteil angeboten, versprochen oder gewährt hat, nach den Umständen kein Vorwurf gemacht werden kann.

46. Der Begriff „ausländischer Amtsträger“ wird in § 74 Abs. 1 Ziffer 4(a) (umfassend) definiert als jeder, der ein Amt in der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz innehat:

§ 74 StGB – Andere Begriffsbestimmungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes ist:

(...)

4a. ausländischer Beamter: jeder, der in einem anderen Staat ein Amt in der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz innehat, der eine öffentliche Aufgabe für einen anderen Staat oder eine Behörde oder ein öffentliches Unternehmen eines solchen wahrnimmt oder der Beamter oder Bevollmächtigter einer internationalen Organisation ist.

47. Die Antworten auf den Fragebogen weisen darauf hin, dass die Bestechung für Amtsgeschäfte, die nicht pflichtwidrig sind, keine Straftat darstellt. Bestechlichkeit von ausländischen Amtsträgern ist in keinem Fall strafbar.

Sanktionen, einschlägige Urteile bzw. Rechtsprechung

48. Die Sanktionen gemäss den oben genannten Strafbestimmungen sind die gleichen wie für Straftaten von Mitgliedern von Vertretungskörperschaften, d. h. eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren (ein allgemeiner Überblick über die Sanktionen bietet auch die Tabelle in Abs. 35). Es gibt keine einschlägigen Urteile oder einschlägige Rechtsprechung.
49. Der Änderungsentwurf, der dem Landtag derzeit vorliegt, hat das Ziel, die Rechtsvorschriften in dieser Beziehung an das Übereinkommen anzupassen, indem der neue Begriff „Amtsträger“ (anstellen von „Beamter“) verwendet wird – § 74 Abs. 1 Ziffer 4a – unter den jeder fällt, der „a) für das Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für eine andere Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, **für einen anderen Staat** oder für eine internationale Organisation **Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt, b) sonst im Namen der in Bst. a) genannten Körperschaften befugt ist, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen oder c) als Organ oder Bediensteter eines Unternehmens tätig ist, an dem eine oder mehrere inländische oder ausländische Gebietskörperschaften** unmittelbar oder mittelbar mit mehr als der Hälfte des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind, das eine solche Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen solchen Gebietskörperschaften betreibt oder durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht.“ Damit würden die Bestimmungen und Sanktionen der §§ 304 bis 308 StGB für inländische Amtsträger entsprechend gelten.
50. Der neue Wortlaut würde auch die Straftatbestände vereinheitlichen, indem ausländische Amtsträger mit inländischen Amtsträgern gleichgestellt werden.

Bestechung und Bestechlichkeit von Mitgliedern ausländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften (Artikel 6 SEV Nr. 173)

51. Die liechtensteinischen Behörden gaben in ihren Antworten auf den Fragebogen an, dass die Rechtsvorschriften die Bestechung und Bestechlichkeit von Mitgliedern ausländischer öffentlich-

rechtlicher Vertretungskörperschaften nicht unter Strafe stellen. Wie in Absatz 45 erwähnt, ist nur die Bestechung von ausländischen Amtsträgern in gewissem Umfang strafbar. Nach dem Verständnis des GET liegt dem Standpunkt Liechtensteins die Tatsache zugrunde, dass Mitglieder des Landtages oder eines Gemeinderates im Sinne von § 307 Abs. 1 Ziffer 1 eine eigene Klasse von Amtsträgern darstellen, die sich von Beamten unterscheidet. Zwar werden im selben Satz ausländische Beamte ausdrücklich genannt, nicht jedoch Mitglieder ausländischer Parlamente und Vertretungskörperschaften. Gleichzeitig ist anzumerken, dass unter die Definition eines „ausländischen Beamten“ in § 74 Abs. 1 Ziffer 4(a) StGB (siehe Abs. 46) jeder fällt, der eine öffentliche Aufgabe (*Amt*) in **„der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz innehat, der eine öffentliche Aufgabe für einen anderen Staat [...] wahrnimmt [...]“**. Der liechtensteinische Standpunkt lässt in logischer Folge darauf schliessen, dass der Begriff „öffentliche Aufgabe“ sehr eng gefasst ist; die im Entwurf vorgesehenen Änderungen – siehe unten – scheinen diese Auslegung zu bestätigen. In ihrer jüngsten Eingabe nahmen die Behörden einen anderen Standpunkt ein und wiesen darauf hin, dass der Ausdruck „öffentliche Aufgabe“, der in § 74 Abs. 1 Ziffer 4(a) StGB verwendet wird, unter Verweis auf die österreichische Rechtstheorie auch die Aufgaben gewählter Mitglieder gesetzgebender Versammlungen umfasst.

52. Der Änderungsentwurf, der dem Landtag derzeit vorliegt, hat das Ziel, die Rechtsvorschriften in dieser Beziehung an das Übereinkommen anzupassen, indem der neue Begriff „Amtsträger“ (anstelle von „Beamter“) verwendet wird – § 74 Abs. 1 Ziffer 4a – unter den jeder fällt, der „a) für das Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für eine andere Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, **für einen anderen Staat** oder für eine internationale Organisation **Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz** als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt, b) sonst im Namen der in Bst. a) genannten Körperschaften befugt ist, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen oder c) als Organ oder Bediensteter eines Unternehmens tätig ist, an dem eine oder mehrere inländische oder ausländische Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mehr als der Hälfte des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind, das eine solche Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen solchen Gebietskörperschaften betreibt oder durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Massnahmen tatsächlich beherrscht.“ Damit würden die Bestimmungen und Sanktionen der §§ 304 bis 308 StGB für inländische Amtsträger entsprechend gelten.

Bestechung und Bestechlichkeit im privaten Sektor (Artikel 7 und 8 SEV Nr. 173)

Definition der Tat

53. Bestechung und Bestechlichkeit in der Privatwirtschaft ist nach den Bestimmungen über Untreue (§ 153 StGB) und über Verleitung zur Vertragsverletzung oder Vertragsauflösung (Art. 4) des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) kriminalisiert bzw. strafrechtlich verfolgbar.

Geltende Tatbestände

§ 153 StGB Untreue

1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen-zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch dem anderen einen Vermögensnachteil zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wer durch die Tat einen 5.000 Franken übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer einen 75.000 Franken übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem

bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Artikel 4 – Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Verleitung zu Vertragsverletzung oder Vertragslösung

Unlauter handelt insbesondere, wer

a) Abnehmer zum Vertragsbruch verleitet, um selber mit ihnen einen Vertrag abschließen zu können,

b) sich oder einem anderen Vorteil zu verschaffen sucht, indem er Arbeitnehmern, Beauftragten oder anderen Hilfspersonen eines Dritten Vergünstigungen gewährt oder anbietet, die diesen rechtmässig nicht zustehen und die geeignet sind, diese Personen zu pflichtwidrigem Verhalten bei ihren dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen zu verleiten,

c) Arbeitnehmer, Beauftragte oder andere Hilfspersonen zum Verrat oder zur Auskundschaftung von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen ihres Arbeitgebers oder Auftraggebers verleitet,

d) einen Käufer oder Kreditnehmer, der einen Abzahlungskauf, einen Vorauszahlungskauf oder einen Konsumkreditvertrag abgeschlossen hat, veranlasst, den Vertrag zu widerrufen, oder einen Käufer, der einen Vorauszahlungskauf abgeschlossen hat, veranlasst, diesen zu kündigen, um selber mit ihm einen solchen Vertrag abzuschließen.

Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb begeht, wird auf Antrag und gemäß Art. 22 UWG mit Buße bis zu 100.000 Franken bestraft.

54. Insbesondere Art. 4 lit. b umfasst Fälle, in denen derjenige, der eine Bestechung anbietet, einen Vorteil verschaffen will, „indem er Arbeitnehmern, Beauftragten oder anderen Hilfspersonen eines Dritten Vergünstigungen gewährt oder anbietet, die diesen rechtmässig nicht zustehen und die geeignet sind, diese Personen zu pflichtwidrigem Verhalten bei ihren dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen zu verleiten“. Weil die Rechtsvorschrift stark von den Definitionen des Übereinkommens abweicht, fehlen die meisten Elemente, die eine Bestechung ausmachen. Die Behörden weisen allerdings darauf hin, dass sich der Ausdruck „Person, die ein Unternehmen im privaten Sektor leitet oder für ein solches tätig ist“ in § 153 StGB widerspiegelt.

Sanktionen, einschlägige Urteile bzw. Rechtsprechung

55. Wie oben erwähnt, sind die geltenden Sanktionen nach § 153 StGB eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen und nach Artikel 4 und 22 UWG eine Geldbusse bis zu 100.000 CHF. Es gibt keine einschlägigen Urteile oder einschlägige Rechtsprechung.
56. Der Änderungsentwurf, der derzeit dem Landtag vorliegt, sieht in einem neuen § 309 StGB neue Straftatbestände vor, die spezielle Bestechlichkeit und Bestechung im privaten Sektor betreffen. Gleichzeitig bleiben die geltenden Bestimmungen in § 153 unverändert in Kraft, weil sie einem breiteren Zweck dienen als der blossen Korruptionsbekämpfung. Dagegen würde Artikel 4 lit. b aufgehoben.

Neue Bestimmungen durch die Änderung des Strafgesetzbuchs

§ 309 – Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

1) Ein Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens, der im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt.

3) Wer die Tat in Bezug auf einen 5.000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 75.000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

57. Die obige Strafbestimmung des im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen § 309 StGB sieht eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren vor. Wenn der Wert des Vorteils 5.000 CHF übersteigt, wird die Obergrenze auf 3 Jahre erhöht, wenn die Bestechungssumme mehr als 75.000 CHF beträgt, liegt das Strafmaß bei einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu fünf Jahren.

Bestechung und Bestechlichkeit internationaler Beamter (Artikel 9 SEV Nr. 173);

58. Die Antworten auf den Fragebogen deuten darauf hin, dass die Bestechung eines internationalen Beamten für pflichtwidrige Handlungen eine Straftat nach § 307 Abs. 1 StGB darstellt, wenn man diese Bestimmung mit § 74 StGB zusammen liest, in dem der Begriff „ausländischer Beamter“ so definiert ist, dass darunter auch Beamte oder Vertreter von internationalen Organisationen fallen:

§ 307 Bestechung

1) Wer

1. einem Beamten, einem Mitglied des Landtages oder eines Gemeinderates *oder* einem ausländischen Beamten für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes (§ 304 Abs. 1),
(...)

für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Wer

1. einem Beamten für die pflichtgemässe Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes (§ 304 Abs. 2)
(...)

für ihn oder einen Dritten einen nicht bloss geringfügigen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis 360 Tagessätzen zu bestrafen, es sei denn, dass dem Täter daraus, dass er diesen Vorteil angeboten, versprochen oder gewährt hat, nach den Umständen kein Vorwurf gemacht werden kann.

§ 74 StGB – Andere Begriffsbestimmungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes ist: (...)

4a. ausländischer Beamter: jeder, der in einem anderen Staat ein Amt in der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz innehat, der eine öffentliche Aufgabe für einen anderen Staat oder eine Behörde oder ein öffentliches Unternehmen eines solchen wahrnimmt *oder* der Beamter oder Bevollmächtigter einer internationalen Organisation ist.

59. Gemäss der oben genannten Bestimmung ist aktive Bestechung für eine pflichtgemässe Handlung kein Delikt. Die Bestechlichkeit des Beamten einer internationalen Organisation ist in keinem Fall strafbar.

Sanktionen, einschlägige Urteile bzw. Rechtsprechung

60. Die Sanktionen gemäss den oben genannten Strafbestimmungen sind die gleichen wie für Straftaten von ausländischen Beamten, d. h. eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren (ein allgemeiner Überblick über die Sanktionen bietet auch die Tabelle in Abs. 35). Es gibt keine einschlägigen Urteile oder einschlägige Rechtsprechung.
61. Der Änderungsentwurf, der dem Landtag derzeit vorliegt, hat das Ziel, die Rechtsvorschriften in dieser Beziehung an das Übereinkommen anzupassen, indem der neue Begriff „Amtsträger“ (anstelle von „Beamter“) verwendet wird – § 74 Abs. 1 Ziffer 4a – unter den jeder fällt, der „a) für das Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für eine andere Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, für einen anderen Staat oder **für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt**, b) sonst im Namen der in Bst. a genannten Körperschaften befugt ist, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen oder c) als Organ oder Bediensteter eines Unternehmens tätig ist, an dem eine oder mehrere inländische oder ausländische Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mehr als der Hälfte des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind, das eine solche Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen solchen Gebietskörperschaften betreibt oder durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht.“ Damit würden die Bestimmungen und Sanktionen der §§ 304 bis 308 StGB für inländische Amtsträger entsprechend gelten.

Bestechung und Bestechlichkeit von Mitgliedern einer internationalen parlamentarischen Versammlung (Artikel 10 SEV Nr. 173), Bestechung und Bestechlichkeit von Richtern und Bediensteten internationaler Gerichtshöfe (Artikel 11 SEV Nr. 173)

62. Die Behörden gaben an, dass Bestechung und Bestechlichkeit dieser Personengruppen nach den Rechtsvorschriften Liechtensteins keine Straftaten darstellen.
63. Der Änderungsentwurf, der derzeit vom Landtag beraten wird, hat das Ziel, die Rechtsvorschriften in dieser Beziehung an die Bestimmungen des Übereinkommens anzupassen, indem der neue Begriff „Amtsträger“ (anstelle von „Beamter“) verwendet wird – § 74 Abs. 1 Ziffer 4a – unter den jeder fällt, der „a) für das Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für eine andere Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, für einen anderen Staat oder **für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt**, b) sonst im Namen der in Bst. a genannten Körperschaften befugt ist, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen oder c) als Organ oder Bediensteter eines Unternehmens tätig ist, an dem eine oder mehrere inländische oder ausländische Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mehr als der Hälfte des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind, das eine solche Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen solchen Gebietskörperschaften betreibt oder durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht.“ Damit würden die Bestimmungen und Sanktionen der §§ 304 bis 308 StGB für inländische Amtsträger entsprechend gelten.

Missbräuchliche Einflussnahme (Artikel 12 SEV Nr. 173)

64. Die missbräuchliche Einflussnahme ist derzeit durch § 308 StGB mit dem folgenden Wortlaut unter Strafe gestellt:

§ 308 StGB Verbotene Intervention

- 1) *Wer wissentlich unmittelbar oder mittelbar darauf Einfluss nimmt, dass ein Beamter, ein leitender Angestellter eines öffentlichen Unternehmens, ein Mitglied des Landtags oder eines Gemeinderates oder ein ausländischer Beamter eine in seinen Aufgabenbereich fallende Dienstverrichtung oder Rechtshandlung parteilich vornehme oder unterlasse und für diese Einflussnahme für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.*
- 2) *Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.*
- 3) *Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer im Rahmen seiner Befugnisse zu entgeltlicher Vertretung handelt.*

65. Unter diesen Paragraphen fällt nur die passive Form der missbräuchlichen Einflussnahme, weil die Bestimmung nicht den dreiseitigen Ansatz des Übereinkommens widerspiegelt (der Einflusshändler, derjenige, der für dessen Einfluss zahlt und der Amtsträger, auf den der Einfluss ausgeübt werden soll). Die technischen Elemente der Definition entsprechen dem Tatbestand der Bestechlichkeit nach § 304 (Form des strafbaren Vorsatzes und Vorteile für den Vorteilsnehmer selbst oder für Dritte). Das GET merkt an, dass der Ausdruck „behauptet oder bestätigt, missbräuchlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung nehmen zu können“ sich in der Strafbestimmung nicht wiederfindet und die Definition des Delikts damit nahe legt, dass der Einfluss tatsächlich ausgeübt worden sein muss. § 308 StGB hält auch nicht ausdrücklich fest, dass die Strafbarkeit unabhängig davon ist, ob die Einflussnahme zu dem gewünschten Ergebnis führt oder nicht. Die Behörden gaben nach dem Besuch an, dass die strafbare Handlung begangen wurde, sobald der Einfluss ausgeübt wurde, und dass das tatsächliche Ergebnis der Einflussnahme unwesentlich ist. § 308 StGB nennt eine Reihe von Personengruppen, auf die Einfluss genommen werden kann. Anders als bei den Straftaten der Bestechung und Bestechlichkeit wird auf das Element „mittelbar und unmittelbar“ verwiesen, wobei damit eher die Art der Einflussnahme gemeint sein dürfte und nicht die Art, wie der ungebührliche Vorteil gewährt oder ein entsprechendes Angebot gemacht wird.
66. Damit eine Tat als verbotene Intervention im Sinne von § 308 StGB gilt, muss der Täter wissentlich handeln, wie im ersten Absatz ausdrücklich festgelegt (siehe hierzu auch Abs. 33 zur Definition von strafbarem Vorsatz nach § 5 StGB). Wie bei bestimmten anderen Korruptionsdelikten sind auch hier Handlungen von der Strafbarkeit ausgenommen, wenn es sich lediglich um einen geringfügigen Vorteil handelt. Ebenfalls ausgenommen sind Handlungen, die der Täter im Rahmen seiner Befugnisse zu entgeltlicher Vertretung begeht. Nach dem Verständnis des GET dient diese Bestimmung der Abgrenzung zu legitimen Formen der Lobbytätigkeit.

Sanktionen, einschlägige Urteile bzw. Rechtsprechung

67. Die Sanktion für verbotene Intervention ist eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. Wie oben erwähnt, kennt § 308 StGB jedoch auch zwei Umstände, unter denen die Tat nicht bestraft wird. Es gibt keine einschlägigen Urteile oder einschlägige Rechtsprechung.
68. Die Gesetzesänderungen, die in Kürze verabschiedet werden sollten, verfolgen bei der Kriminalisierung der missbräuchlichen Einflussnahme zwei Wege. Zum einen wird § 308 StGB an die Anforderungen von Artikel 12 des Übereinkommens angepasst, indem unter anderem die aktive Form der Einflussnahme eingeführt und die Bedingung abgeschafft wird, dass tatsächlich ein Einfluss ausgeübt worden sein muss:

Neue Bestimmungen durch die Änderung des Strafgesetzbuchs

§ 308 Verbotene Intervention

(1) Wer für sich oder einen Dritten dafür einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder eines Schiedsrichters nehme, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem anderen dafür einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, dass dieser einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder eines Schiedsrichters nehme.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 5.000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 75.000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Eine Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder Schiedsrichters ist dann ungebührlich, wenn sie auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes abzielt oder mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils (§ 305 Abs. 3) für den Amtsträger oder den Schiedsrichter oder für ihn an einen Dritten verbunden ist.

(5) Der Täter ist nicht nach den vorstehenden Absätzen zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengeren Strafen bedroht ist.

69. Die im Gesetzentwurf enthaltene Bestimmung bezieht sich auf die Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung eines „Amtsträgers“ oder eines Schiedsrichters. Der im Landtag anhängige Gesetzentwurf, mit dem die Rechtsvorschriften an das Übereinkommen angeglichen werden sollen, reduziert das Element des Vorsatzes auf dessen erste Stufe (Absicht) und streicht den Verweis auf die Strafbedingung „wissentlich“. Er verwendet außerdem den neuen Begriff „Amtsträger“ (anstelle von „Beamter“) – § 74 Abs. 1 Ziffer 4a – unter den jeder fällt, der „a) für das Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für eine andere Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt, b) sonst im Namen der in Bst. a) genannten Körperschaften befugt ist, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen oder c) als Organ oder Bediensteter eines Unternehmens tätig ist, an dem eine oder mehrere inländische oder ausländische Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mehr als der Hälfte des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind, das eine solche Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen solchen Gebietskörperschaften betreibt oder durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Massnahmen tatsächlich beherrscht.“ Die Behörden Liechtensteins erklären ausserdem, dass die neuen Bestimmungen in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen Einflussnahme bereits in einer frühen Phase erfassen: Künftig ist es unwesentlich, ob der Einfluss tatsächlich ausgeübt wurde (oder zum gewünschten Ergebnis geführt hat).
70. Wie in früheren Absätzen bereits erwähnt, führt der Änderungsentwurf in Bezug auf die Straftat Bestechung in den §§ 306 und 307a zwei neue Delikte ein, die ebenfalls ein Element der Einflussnahme (aktiv und passiv) enthalten. Diese Strafbestimmungen können als ergänzende Form der Bestechung gelten, weil die im Entwurf vorgesehene Definition der Delikte sich nicht auf das Kernelement eines Einflusshändlers beziehen.

Bestechung und Bestechlichkeit inländischer und ausländischer Schiedsrichter (Artikel 1-4 SEV Nr. 191)

71. Bestechung und Bestechlichkeit inländischer und ausländischer Schiedsrichter ist nach dem liechtensteinischen Recht nicht strafbar.

72. Der derzeit im Landtag behandelte Änderungsentwurf würde diese ändern, weil der Wortlaut der überarbeiteten Artikel 304 bis 308 StGB sich auf Bestechlichkeit von und Einflussnahme auf Amtsträger oder Schiedsrichter bezieht. Letztere werden in den einzelnen Straftatbeständen der Bestechlichkeit und Bestechung ausdrücklich genannt und für sie gelten dieselben Strafbestimmungen und Sanktionen wie für Amtsträger. Der Gesetzentwurf würde, sofern er verabschiedet wird, in § 74 Abs. 4(b) die folgende Bestimmung des Begriffs „Schiedsrichter“ einführen. Schiedsrichter: jeder Entscheidungsträger eines Schiedsgerichts im Sinne der §§ 603 ff ZPO mit Sitz im Inland oder noch nicht bestimmtem Sitz (liechtensteinischer Schiedsrichter) oder mit Sitz im Ausland.⁵ **Damit fallen unter die Begriffsbestimmung sowohl inländische als auch ausländische Schiedsrichter.**

Bestechung und Bestechlichkeit inländischer und ausländischer Geschworenen/Schöffen (Artikel 1, 4 und 5 SEV Nr. 191)

73. Die liechtensteinischen Behörden geben an, dass inländische Schöffen, genau wie Richter, als Beamte im Sinne von § 74 Abs. 1 Ziffer 4 StGB gelten, weil sie als Organ des Landes Rechtshandlungen vornehmen. In Verbindung mit § 304 StGB (Geschenkannahme durch Beamte) und § 307 Abs. 1 StGB (Bestechung von Beamten und anderen Personen). Die Rechtslage entspricht daher der oben beschriebenen Rechtslage bei der Bestechung von inländischen Beamten. Nach dem gleichen Prinzip gelten ausländische Geschworene bzw. Schöffen gemäß § 74 Abs. 1 Ziffer 4(a) als ausländische Beamte. Die Rechtslage entspricht daher der oben beschriebenen Rechtslage bei der Bestechung von ausländischen Beamten. Es gibt keine einschlägigen Urteile oder einschlägige Rechtsprechung.

Weitere Tatbestände und Fragen

Sonstige Bestimmungen in Bezug auf Korruption

74. Das GET hat angemerkt, dass das Strafgesetzbuch weitere Tatbestände enthält, die ein Element der Bestechung darstellen, insbesondere § 160 StGB *Umtriebe im Nachlassvertrags- oder im Konkursverfahren*⁶: In der Definition des Delikts fehlt jedoch das Element des „Angebots“ und der ungebührliche Vorteil kann in bestimmten Fällen nur aus einem Vermögensvorteil bestehen.

Teilnahmehandlungen

75. § 12 StGB (Behandlung aller Beteiligten als Täter) behandelt die Unterstützung, Anstiftung, Beihilfe und Beratung bei einer Straftat.

§ 12 StGB Behandlung aller Beteiligten als Täter

Nicht nur der unmittelbare Täter begeht eine strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.

⁵ Link zur [Zivilprozessordnung in der Datenbank Lilex](#)

⁶ Wie in anderen Ländern enthält das Strafgesetzbuch auch Bestimmungen zur Bestechung im Zusammenhang mit Wahlen oder Referenden – § 265 StGB (*Bestechung bei einer Wahl oder Abstimmung*).

Tätige Reue

76. Bei der Frage nach speziellen Verteidigungsmechanismen⁷, die in Bezug auf die in diesem Bericht untersuchten Straftaten geltend gemacht werden können, verweisen die Behörden auf die allgemeinen Bestimmungen von § 10 StGB über einen „entschuldigenden Notstand“, der unter bestimmten Bedingungen vorliegen und zu einer Einstellung des Verfahrens führen kann. Nach Ansicht des GET erfüllt dieser Mechanismus, den es auch in anderen Rechtssystemen gibt, einen anderen Zweck als die „tätige Reue“, die GRECO in der dritten Evaluierungsrunde untersucht. Das GET stellt fest, dass es bei einigen Straftaten im liechtensteinischen Recht Bestimmungen zur *tätigen Reue* gibt, z. B. beim Delikt der Geldwäsche, nicht jedoch bei Korruptionsdelikten. Nichtsdestoweniger enthält § 167 StGB eine Liste der Delikte, bei denen tätige Reue geltend gemacht werden kann, die auch den Tatbestand der Untreue umfasst, der derzeit verwendet wird, um Korruptionsdelikte im privaten Sektor zu kriminalisieren bzw. zu verfolgen.

§ 167 – Tätige Reue

(1) Die Strafbarkeit wegen (...) Untreue [§ 153 StGB] (...) wird durch tätige Reue aufgehoben.

(2) Dem Täter kommt tätige Reue zustatten, wenn er, bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, wenngleich auf Andringen des Verletzten, so doch ohne hiezu gezwungen zu sein, 1. den ganzen aus seiner Tat entstandenen Schaden gutmacht oder

2. sich vertraglich verpflichtet, dem Verletzten binnen einer bestimmten Zeit solche Schadensgutmachung zu leisten. In letzterem Fall lebt die Strafbarkeit wieder auf, wenn der Täter seine Verpflichtung nicht einhält.

(3) Der Täter ist auch nicht zu bestrafen, wenn er den ganzen aus seiner Tat entstandenen Schaden im Zug einer Selbstanzeige, die der Behörde (§ 151 Abs. 3) sein Verschulden offenbart, durch Erlag bei dieser Behörde gutmacht.

(4) Der Täter, der sich um die Schadensgutmachung ernstlich bemüht hat, ist auch dann nicht zu bestrafen, wenn ein Dritter in seinem Namen oder wenn ein anderer an der Tat Mitwirkender den ganzen aus der Tat entstandenen Schaden unter den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen gutmacht.

Gerichtsbarkeit (§ 17 SEV Nr. 173)

77. Die Gerichtsbarkeit des Fürstentums Liechtenstein für Straftaten ist in § 62 ff StGB festgelegt. § 62 StGB bestimmte in der „klassischen“ Form, dass die liechtensteinischen Strafgesetze für alle Taten gelten, die im Inland begangen worden sind. § 65 StGB behandelt die Gerichtsbarkeit im Ausland bei einer doppelten Strafbarkeit: Nach diesem Paragraphen gelten die liechtensteinischen Strafgesetze, sofern die Taten auch durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht sind, (1) wenn der Täter zur Zeit der Tat liechtensteinischer Staatsangehöriger war oder wenn er die liechtensteinische Staatsangehörigkeit später erworben hat und zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens noch besitzt, (2) wenn der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, im Inland gefasst/festgenommen wird und aus einem anderen Grund als wegen der Art oder Eigenschaft seiner Tat nicht an das Ausland ausgeliefert werden kann. Die Strafbarkeit entfällt jedoch, (1) wenn die Strafbarkeit der Tat nach den Gesetzen des Tatorts erloschen ist, (2) wenn der Täter von einem Gericht des Staates, in dem die Tat begangen worden ist, rechtskräftig freigesprochen oder sonst außer Verfolgung gesetzt worden ist oder (3) wenn der Täter von einem ausländischen Gericht rechtskräftig verurteilt und die Strafe ganz vollstreckt oder, soweit sie nicht vollstreckt wurde, sie dem Täter erlassen worden oder ihre Vollstreckbarkeit nach dem ausländischen Recht verjährt ist.

⁷ So kann ein Täter beispielsweise straffrei ausgehen, wenn er der Forderung nach einer Bestechung durch einen Beamten nachgegeben, dies aber dann den zuständigen Behörden gemeldet hat oder wenn ein Vorteil unter Zwang gewährt wurde.

78. § 64 StGB schließlich behandelt die Gerichtsbarkeit im Ausland ohne doppelte Strafbarkeit. Mit dem derzeit dem Landtag vorliegenden Gesetzentwurf soll auch dieser Artikel überarbeitet werden; aus Gründen der Vollständigkeit zeigt der nachstehende Text die vorgesehenen Änderungen:

Neue Bestimmungen durch die Änderung des Strafgesetzbuchs

§ 64 StGB – Strafbare Handlungen im Ausland, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden

1) Die liechtensteinischen Strafgesetze gelten unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts für folgende im Ausland begangene Taten:

(...) [Hochverrat, Angriffe auf oberste Staatsorgane, strafbare Handlungen gegen die Landesverteidigung usw.]

2. strafbare Handlungen, die jemand gegen einen liechtensteinischen Beamten (§ 74 Abs. 1 Ziff. 4), einen liechtensteinischen Amtsträger (§ 74 Abs. 1 Ziff. 4a) oder einen liechtensteinischen Schiedsrichter (§ 74 Abs. 1 Ziff. 4b) während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben und die jemand als liechtensteinischer Beamter, liechtensteinischer Amtsträger oder liechtensteinischer Schiedsrichter begeht;

2a. außer dem Fall der Ziff. 2 strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen §§ 302 bis 309), wenn

a) der Täter zur Zeit der Tat liechtensteinischer Staatsangehöriger war oder

b) die Tat zugunsten eines liechtensteinischen Amtsträgers oder liechtensteinischen Schiedsrichters begangen wurde;

(...)

4. erpresserische Entführung (§ 102), Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 103), Sklavenhandel (§ 104), Menschenhandel (§ 104a), Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses (§ 122), Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses (§ 123), Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslandes (§ 124), grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§ 217), Geldfälschung (§ 232), die nach § 232 strafbare Fälschung besonders geschützter Wertpapiere (§ 237), die Vorbereitung einer Geld-, Wertpapier- oder Wertzeichenfälschung (§ 239), kriminelle Organisation (§ 278a Abs. 1) und die Verbrechen gegen die Bestimmungen gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung, wenn durch die Tat liechtensteinische Interessen verletzt worden sind oder der Täter nicht ausgeliefert werden kann;

(...)

6. sonstige strafbare Handlungen, zu deren Verfolgung das Fürstentum Liechtenstein, auch wenn sie im Ausland begangen worden sind, unabhängig von den Strafgesetzen des Tatortes verpflichtet ist;

7. strafbare Handlungen, die ein liechtensteinischer Staatsangehöriger gegen einen anderen liechtensteinischen Staatsangehörigen begeht, wenn beide ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben;

(...)

9. Beteiligung (§ 12) an einer strafbaren Handlung, die der unmittelbare Täter im Inland begangen hat, sowie Hehlerei (§ 164) und Geldwäscherei (§ 165) in Bezug auf eine im Inland begangene (Vor-)Tat;

(...)

2) Können die in Abs. 1 genannten Strafgesetze bloß deshalb nicht angewendet werden, weil sich die Tat als eine mit strengerer Strafe bedrohte Handlung darstellt, so ist die im Ausland begangene Tat gleichwohl unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts nach den liechtensteinischen Strafgesetzen zu bestrafen.

Verjährung

79. Die Verjährungsfristen für die Verfolgung von Straftaten ist in § 57 StGB geregelt. Mit Ausnahme von strafbaren Handlungen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren bedroht sind und grundsätzlich nicht verjähren (Abs. 1), hängt die Verjährungsfrist für andere Straftaten vom jeweiligen Strafmaß ab (Abs. 3). Einen Überblick bietet die Tabelle in Absatz 35.

§ 57 StGB Verjährung

- 1) Strafbare Handlungen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind oder die mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, verjähren nicht. Nach Ablauf einer Frist von zwanzig Jahren tritt jedoch an die Stelle der angedrohten lebenslangen Freiheitsstrafe eine Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren. Für die Frist gelten Abs. 2 und § 58 entsprechend.
- 2) Die Strafbarkeit anderer Taten erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beginnt, sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört.
- 3) Die Verjährungsfrist beträgt zwanzig Jahre, wenn die Handlung mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder wenn sie zwar nicht mit lebenslanger Freiheitsstrafe, aber mit mehr als zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist; zehn Jahre, wenn die Handlung mit mehr als fünfjähriger, aber höchstens zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist; fünf Jahre, wenn die Handlung mit mehr als einjähriger, aber höchstens fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist; drei Jahre, wenn die Handlung mit mehr als sechsmonatiger, aber höchstens einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist; ein Jahr, wenn die Handlung mit nicht mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe oder nur mit Geldstrafe bedroht ist.
- 4) Mit dem Eintritt der Verjährung werden auch die Abschöpfung der Bereicherung, der Verfall und vorbeugende Maßnahmen unzulässig.

80. Dementsprechend gelten für Bestechlichkeit, Bestechung und missbräuchliche Einflussnahme Verjährungsfristen von 1, 3 oder 5 Jahren (siehe Tabelle in Abs. 35).
81. Die Verjährungsfrist beginnt, sobald die Tat abgeschlossen ist oder aufhört. Nach § 58 Abs. 2 StGB verlängert sich die Verjährungsfrist, wenn der Täter während der Verjährungsfrist erneut eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruht. Die Zeit, während der wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei Gericht anhängig ist, wird nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet (§ 58 Abs. 3 StGB). Daher sind die Behörden der Ansicht, dass auch langwierige Untersuchungen im Rahmen internationaler Rechtshilfeverfahren in Strafsachen die Strafverfolgung nicht beeinträchtigen. Sie erklären ausserdem, dass Verfahren als vor Gericht anhängig gelten, sobald die Staatsanwaltschaft einen Fall an einen Untersuchungsrichter weiterleitet: Wie oben erwähnt, wird die Verjährung von diesem Moment an ausgesetzt und das Gesetz sieht bis zum Ende des Verfahrens keine Verjährungsmöglichkeit vor.
82. Die Verjährung für die Vollstreckung von Urteilen ist in § 59 und 60 StGB geregelt, kurz gesagt beträgt die Frist a) fünfzehn Jahre, wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, aber nicht mehr als zehn Jahren erkannt worden ist, b) zehn Jahre, wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr oder auf eine Geldstrafe unter Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als drei Monaten erkannt worden ist, c) fünf Jahre in allen übrigen Fällen.

Statistik

83. Zur Anzahl der Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und Verurteilungen für alle oben genannten Delikte in den letzten drei Jahren stehen die folgenden Daten zur Verfügung.

| 2012 / 2013 / 2014 | Ermittlungsverfahren | Strafverfahren | Verurteilungen |
|-------------------------|----------------------|----------------|----------------|
| § 153 StGB | 0 | 0 | 0 |
| § 302 StGB ⁸ | 1 (2012) | | 0 |

⁸ Nach den Informationen, die das GET vor Ort eingeholt hat, wurden diese Verfahren innerhalb der Landespolizei in Bezug auf Dienstvergehen eingeleitet, die nicht unbedingt mit einem ungebührlichen Vorteil für den Täter verbunden waren

| | 8 (2013) 12 (2014) | 1 (2014) | |
|-----------------------|-----------------------|----------|---|
| § 304 StGB | 0 | 0 | 0 |
| § 305 StGB | 0 | 0 | 0 |
| § 306 StGB | 0 | 0 | 0 |
| § 306a StGB | 0 | 0 | 0 |
| § 307 StGB | 3 (2012) ⁹ | 0 | 0 |
| § 308 StGB | 0 | 0 | 0 |
| § 309 StGB | 0 | 0 | 0 |
| Artikel 4 Abs. 22 UWG | 0 | 0 | 0 |

Gesetzesänderungen, Reformvorhaben

84. Wie in Absatz 8 erläutert, soll in Kürze ein Gesetzespaket verabschiedet werden, das unter anderem die Strafbestimmungen in Bezug auf Bestechlichkeit, Bestechung und missbräuchliche Einflussnahme überarbeitet und damit die Ratifizierung des Übereinkommens und dessen Protokolls durch Liechtenstein ermöglichen soll.

III. ANALYSE

85. Das GET erinnert daran, dass Liechtenstein seit dem 1. Januar 2010 Mitglied von GRECO ist und im November 2009 das Strafrechtsübereinkommen über Korruption (SEV Nr. 173) (im Folgenden „das Übereinkommen“) und dessen Zusatzprotokoll (SEV Nr. 191) unterzeichnet hat. Liechtenstein gehört jedoch zu den wenigen GRECO-Mitgliedstaaten, die diese Rechtsinstrumente noch nicht ratifiziert haben. Gleichwohl unterliegt Liechtenstein wie alle anderen GRECO-Mitgliedstaaten nach den in der 3. Evaluationsrunde zu prüfenden Grundsätzen des Übereinkommens und des Zusatzprotokolls dem sog. „Peer Review“ in Verbindung mit Leitlinie 2 der Entschliessung (97) 24 über die 20 Leitlinien zur Bekämpfung der Korruption („sicherzustellen, dass nationale und internationale Korruption in abgestimmter Weise unter Strafe gestellt wird“). Die Behörden des Landes anerkennen, dass die inländischen Strafrechtsbestimmungen zu Bestechung, Bestechlichkeit und missbräuchlicher Einflussnahme derzeit in wesentlichen Punkten von den Rechtsinstrumenten des Europarates abweichen. Die Regierung hat einen entsprechenden Gesetzentwurf erarbeitet und dem Parlament vorgelegt und, wie in Absatz 8 erwähnt, wurde dieses Reformpaket am 3. März 2016 vom Landtag angenommen. Danach begann die übliche Frist von 30 Tagen, in der eine Gruppe von interessierten Bürgern ein Referendum gegen den Inhalt des Gesetzes beantragen kann. Schliesslich hat der Landesfürst sechs Monate Zeit, das Gesetz formal zu bestätigen und zu veröffentlichen. Danach wäre das Land in der Lage, das Übereinkommen und dessen Protokoll zu ratifizieren. Wie die Behörden erklären, gibt es derzeit keine Pläne, Vorbehalte anzubringen. Das GET begrüsst den bestehenden Gesetzentwurf, der bei der Erstellung dieses Berichts bereits berücksichtigt wurde. Nach Ansicht des GET wird der Entwurf das liechtensteinische Recht wesentlich verbessern und an die oben genannten Rechtsinstrumente anpassen, sofern er mit dem zum Zeitpunkt des Besuch vor Orts vorliegenden Wortlaut verabschiedet wird. Ausserdem würde er Liechtenstein bessere Instrumente für die Bekämpfung und Prävention von Korruptionsdelikten an die Hand geben. **GRECO empfiehlt Liechtenstein, die Ratifikation des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) sowie des Zusatzprotokolls**

(zumindest gab es keine Beweise für eine Bestechung), z.B. der gesetzeswidrige Zugriff auf Datenbanken der Polizeibehörden. In einen grossen derartigen Fall waren sechs Personen verwickelt.

⁹ Nach den Informationen, die das GET vor Ort eingeholt hat, wurden diese Verfahren durch Rechtshilfeanforderungen aus dem Ausland in Bezug auf in Liechtenstein befindliche Vermögenswerte ausgelöst. Die Verfahren wurden in Liechtenstein aufgrund der zugrunde liegenden Vortat der Beihilfe eingeleitet.

dazu (SEV Nr. 191) zügig voranzutreiben. GRECO hat in ähnlichen Länderberichten bereits auf den offiziellen Appell des Ministerkomitees hingewiesen, den es in seiner 103. Sitzung auf Ministerebene anlässlich der Annahme des Wortlauts des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (4. November 1998) an die Staaten gerichtet hat und in dem diese gebeten wurden, die Vorbehalte, die sie dem Übereinkommen zufolge anbringen können, auf ein Mindestmass zu beschränken, wenn sie ihre Zustimmung zur Bindung an das Übereinkommen ausdrücken. Bei derselben Gelegenheit bat das Ministerkomitee die Staaten, „die sich dennoch in der Lage sehen, Vorbehalte anbringen zu müssen, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, diese Vorbehalte so bald wie möglich wieder zurückzunehmen“. Die in den folgenden Absätzen dieses Berichts enthaltenen Empfehlungen berühren nicht das Recht Liechtensteins, nach den Artikeln 36 und 37 des Übereinkommens sowie nach Artikel 9 des Zusatzprotokolls dazu Erklärungen abzugeben und Vorbehalte anzubringen.

86. Die geltenden Bestimmungen über Korruptionsdelikte in Zusammenhang mit inländischen Amtsträgern sind in § 304 bis 306a StGB (Geschenkannahme) und § 307 StGB (Bestechung) enthalten. Sie gelten für Beamte, leitende Angestellte öffentlicher Unternehmen und deren Untergebene sowie für gerichtlich bestellte Sachverständige. Die Definitionen dieser Delikte spiegeln viele Anforderungen von Artikel 2 und 3 des Übereinkommens wider und bedrohen sowohl pflichtwidrige Amtshandlungen (die als erschwerende Umstände gelten) als auch pflichtgemässe Handlungen mit Strafe. In einigen Bereichen ist die Strafverfolgung nur scheinbar lückenhaft: Mittelbare Bestechung ist implizit abgedeckt und in Verbindung mit den Bestimmungen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches zu Anstiftung und Beihilfe strafbar. Andererseits sind für einzelne Klassen von Amtsträgern bestimmte Delikte in Bezug auf Bestechlichkeit und Bestechung nicht durchgehend strafbedroht. So gilt Geschenkannahme nach § 304 StGB nur bei Beamten als strafbar, wogegen die aktive Bestechung nach § 307 StGB sich abgesehen von Beamten auch auf Mitglieder des Landtags und Gemeinderäte bezieht. Gleichzeitig weichen Definitionen von „inländischen Beamten“ und „ausländischen Beamten“ nach § 71 Ziff. 4 bzw. 4a StGB in ihrer Logik stark voneinander ab. Erstere verwendet eine weit gefasste und funktionale Definition: *jeder, der bestellt ist, im Namen des Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes [...] als deren Organ [...] Rechtshandlungen vorzunehmen, oder sonst mit Aufgaben der Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist.* Letztere beschreibt konkret die Funktionen, die unter die Definition fallen (*jeder, der in einem anderen Staat ein Amt in der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz innehat*). Die Behörden sind der Ansicht, dass die geltenden Bestimmungen mit dem neuen Begriff des „Amtsträgers“ alle relevanten Gruppen inländischer Amtsträger im Sinne von Artikel 1 Abs. a) des Übereinkommens abdecken. Das GET ist jedoch der Meinung, dass der geltende Rechtsrahmen unnötig komplex ist und eine Quelle der Rechtsunsicherheit darstellt¹⁰. Die Uneinheitlichkeit der oben genannten Kernbestimmungen entspringt angeblich dem Wunsch Liechtensteins, internationale Rechtshilfe leisten zu können; sie wirkt sich jedoch auch auf andere Gruppen inländischer und ausländischer Amtsträger aus – siehe die folgenden Absätze. Wie bereits erwähnt, soll in Kürze ein Gesetzespaket verabschiedet werden. Wenn es in Kraft tritt, ändert es die geltenden Korruptionsdelikte in wesentlichen Punkten und passt diese an das österreichische Recht an, von dem Liechtenstein zumindest im Strafrecht traditionell stark beeinflusst ist. Aus diesem Grund verfolgen die neuen Strafbestimmungen einen anderen Ansatz. Die Straftaten der Bestechlichkeit (§§ 305 und 306 StGB) und der Bestechung (§ 307, 307a und 307b) beziehen sich auf die Taten von Amtsträgern und Schiedsrichtern. Ihr Ziel ist es, als wichtigsten Mechanismus Korruption in Bezug auf pflichtwidrige Handlungen unter Strafe zu

¹⁰ Beispielsweise bei der Frage, ob inländische Richter tatsächlich unter die Bestimmungen fallen, obwohl Mitglieder der Justiz nicht ausdrücklich genannt werden (wie etwa ausländische Richter nach dem geltenden Wortlaut von § 74 Abs. 1 Ziff. 4a). Die Behörden betonten nach dem Besuch, dass inländische Richter in Liechtenstein im Sinne der Strafbestimmungen zu Korruptionsdelikten zweifellos als Beamte gelten.

stellen (§§ 304 und 307 StGB). Weitere Delikte sind Vorteilsnahme und Vorteilszuwendung (§§ 305 bzw. 307a), bei deren Definition pflichtwidrige Handlungen keine Rolle spielen. Die Vorteilsnahme und Vorteilszuwendung mit dem Zweck der Beeinflussung stellt eine weitere Klasse strafbarer Handlungen dar (§§ 306 bzw. 307b). Sie alle verwenden den neuen Begriff des „Amtsträgers“, der sehr weit gefasst ist und unter den grundsätzlich jeder fällt, der auf Landes- oder Gemeindeebene Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt (§ 74 Abs. 1 neue Ziffer 4a). Nach Ansicht des GET würden die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen eindeutig eine Verbesserung darstellen. **GRECO empfiehlt, die Korruptionsdelikte in Zusammenhang mit inländischen Amtsträgern, wie geplant, so zu vereinheitlichen, dass alle in Artikel 2 und 3 in Kombination mit Artikel 1 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) genannten einschlägigen Personengruppen eindeutig unter die Strafbestimmungen fallen.**

87. Bei den geltenden Delikten der Bestechung und Einflussnahme ist besonders das Element des „ungebührlichen Vorteils“ problematisch und das GET weist hierzu auf das bisherige Fehlen einschlägiger Strafverfahren hin. Erstens enthalten die für diesen Bericht analysierten Strafbestimmungen häufig die Formulierung, dass geringfügige Vorteile bei Korruptionsdelikten im öffentlichen Sektor in Bezug auf pflichtgemässe Handlungen nicht strafbar sind, es sei denn, dass die Tat „gewerbsmässig“ begangen wird, d. h. „in der Absicht, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen“ (§ 70 StGB). Dies gilt beispielsweise für § 304 Abs. 4 StGB zur Geschenkannahme durch Beamte und § 307 Abs. 2 StGB über Bestechung von Beamten und leitende Angestellte von öffentlichen Unternehmen. Allerdings wird in keiner liechtensteinischen Rechtsquelle (oder Rechtsprechung) verdeutlicht, wie der Begriff „geringfügiger Vorteil“ auszulegen ist¹¹. Dem GET wurde erklärt, dass sich der Begriff unter Verweis auf das österreichische Strafrecht und Rechtspraxis, von der das Land traditionell inspiriert ist, auf Vorteile bezieht, deren Wert rund 150 CHF beträgt; dies entspricht grundsätzlich den geltenden 100 Euro in Österreich, wobei der Wechselkurs der Schweizer Währung, die Liechtenstein nutzt, in den letzten Jahren stark gestiegen ist. Manche Juristen, die das GET vor Ort befragen konnte, teilten die Besorgnis des GET, dass eine wertbezogene Straffreiheit kein angemessener Ansatz ist, insbesondere weil derartige Beträge für die einzelnen Amtsträger, die an Korruptionsdelikten beteiligt sind, möglicherweise unterschiedliche Auswirkungen haben können. Das GET ist ausserdem der Ansicht, dass Beträge von 100 bis 150 CHF sehr wohl zur Einflussnahme auf Amtsträger in unteren Einkommensklassen genutzt werden können, abhängig davon, wie streng die gesetzlichen Schutzbestimmungen (wenn die Tat „in der Absicht, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen“, begangen wird) angewendet werden. Ausserdem öffnen derart klare Ausnahmen der Praxis der Schmiergeldzahlungen Tür und Tor, d. h. von Zahlungen, die beispielsweise die Bearbeitung von Fällen beschleunigen sollen. Das Übereinkommen kennt keine Ausnahmen für Schmiergeldzahlungen, selbst wenn diese nur einmal vorgekommen sind. In diesem Zusammenhang erklärten die Behörden, dass jeder Vorteil unangemessen ist und Vorteile daher nicht durch weitere Adjektive wie „ungebührlich“ näher bestimmt werden. Das GET konnte dieser Erklärung nicht zustimmen, weil dies eindeutig gegen die Logik der Strafbestimmungen verstösst, zumindest derjenigen, die geringfügige Vorteile als strafbefreiende Umstände behandeln, siehe oben.
88. Zweitens ist das GET besorgt, dass die Tatbestände der Bestechung und Einflussnahme so definiert sind, dass die Vorteile einen finanziellen Wert haben müssen oder es möglich sein muss, ihnen einen finanziellen Wert zuzuweisen. Die oben erläuterte Ausnahme für geringfügige

¹¹ Die Behörden weisen darauf hin, dass das Staatspersonalgesetz und die zugehörige Staatspersonalverordnung ein absolutes Verbot für Beamte enthalten, Geldgeschenke anzunehmen und klar regeln, welche nicht geldwerten Vorteile als geringfügig gelten.

Geschenke ist ein entsprechendes Beispiel. Das gesamte System der Sanktionen beruht jedoch auf der Annahme, dass ungebührliche Vorteile einen finanziellen Wert haben, weil die erschwerenden Umstände in Bezug auf die Höhe der Bestechungssumme definiert werden. Wie GRECO bereits im Rahmen der Evaluation anderer Länder betont hat, besteht das Ziel des Übereinkommens darin, jede Form der Korruption zu kriminalisieren. Die liechtensteinischen Behörden geben an, dass der in den Strafbestimmungen verwendete Begriff „Vorteil“ nirgends definiert ist und grundsätzlich „alle geldwerten (materiellen und immateriellen) Vergünstigungen und Geschenke“ umfasst. Das GET konnte nicht eindeutig feststellen, welche Arten von Vorteil tatsächlich unter den Begriff fallen. Manche Juristen, mit denen das GET sprechen konnte, anerkannten, dass es in der Tat nicht einfach ist, bestimmten Vorteilen einen Wert zuzuweisen. Das GET erinnert daran, dass die Länder in der Lage sein müssen, Bestechung, Bestechlichkeit und missbräuchliche Einflussnahme strafrechtlich zu verfolgen, sofern die Tat eine Form von Bestechungsgeschenk beinhaltet, auch wenn es sich um immaterielle Vorteile, wie Auszeichnungen, Begünstigungen, z. B. in Form einer Vorzugsbehandlung, Aufstiegschancen usw. handelt. Wichtiger als die Bedeutung des Vorteils für den Bestochenen ist der durch die Tat verursachte Schaden und das Vertrauen in die Institutionen. Weil es in Liechtenstein bisher keine Rechtsprechung im Bereich der Bestechung und missbräuchlichen Einflussnahme gibt, lässt sich unmöglich einschätzen, ob immaterielle Vorteile in der Rechtspraxis berücksichtigt und wie diesen zur Bestimmung des Strafmasses ein Wert zugewiesen werden würde.

89. Auch das Gesetzespaket, das dem Landtag derzeit vorliegt und unter anderem die einschlägigen Bestimmungen reformiert, würde im Falle einer Verabschiedung nicht alle oben genannten Probleme beheben. Die Einschränkung auf „einen nicht bloss geringfügigen Vorteil“ bei Bestechungsdelikten (im geltenden § 307 StGB) wird in §§ 306 und 307b des Änderungsentwurfs über Bestechung bzw. Bestechlichkeit zur Beeinflussung in anderer Form beibehalten. Ausserdem enthält der vorgesehene § 305 über Vorteilsannahme für pflichtgemässe Amtsgeschäfte bereits eine Reihe von Ausnahmebestimmungen in Bezug auf Bewirtung, höfliche Aufmerksamkeiten und andere Vorteile. Das GET befürchtet, dass die zahlreichen Ausnahmen dazu führen, dass diese Art der Strafbedrohung von Korruption nicht die richtige Botschaft sendet und problematischen Praktiken Tür und Tor öffnen könnte. Ferner würden die geänderten §§ 304 bis 308 StGB den wertbezogenen Ansatz zur Definition eines ungebührlichen Vorteils und zur Bestimmung des Strafmasses generalisieren. Der Bericht der Regierung zum künftigen Gesetz betont, dass ungebührliche Vorteile sowohl materielle als auch immaterielle Werte, wie Auszeichnungen, sein können. Dies ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Dennoch besteht immer noch die Gefahr, dass Fälle mit immateriellen Vorteilen (oder Vorteilen, deren Wert sich nicht genau bestimmen lässt) künftig als einfache Korruptionsdelikte mit dem niedrigsten Strafmass behandelt werden, d. h. nicht so mit Strafe bedroht werden, wie es der Tat angemessen wäre. Angesichts der obigen Überlegungen **empfiehlt GRECO, zu prüfen, ob weitere Massnahmen getroffen werden müssen, um zu gewährleisten, dass alle Formen von ungebührlichen Vorteilen, insbesondere immaterielle Vorteile, unter die Straftatbestände der Bestechung, Bestechlichkeit und missbräuchlichen Einflussnahme fallen und bei der Bestimmung des Strafmasses berücksichtigt werden.**
90. Die Bestechung der Mitglieder von Vertretungskörperschaften ist derzeit durch § 307 Abs. 1 Ziffer 1 StGB mit Strafe bedroht, der sich auf die Bestechung von „*einem Beamten, einem Mitglied des Landtages oder eines Gemeinderates oder einem ausländischen Beamten*“ bezieht. Die Kriminalisierung weist wesentliche Lücken auf, insbesondere Bestechlichkeit wird überhaupt nicht strafbedroht und auch Bestechung ist nur dann eine strafbare Handlung, wenn sie eine pflichtwidrige Handlung beinhaltet. Dies stellt im Vergleich mit Artikel 4 des Übereinkommens eine überflüssige Einschränkung dar. Das GET fand keine Erklärung dafür, warum die Bestimmungen von § 307 StGB, die zuletzt im Jahr 2000 revidiert wurden, keinerlei

Bestimmungen in Bezug auf Bestechlichkeit enthalten und im Vergleich zu den Strafbestimmungen für inländische Beamte unausgewogen wirken. Es ist klar, dass Liechtenstein diese Gesetzeslücken schliessen muss. Das GET ist erfreut darüber, dass das Gesetzespaket, das derzeit dem Landtag vorliegt, mit der Revision von §§ 304 bis 307b StGB die Mitglieder inländischer Vertretungskörperschaften Amtsträgern gleichstellt, weil unter die neue Definition von „Amtsträger“ jeder fällt, *„der für das Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für eine andere Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt“* (§ 74 Abs. 1 neuer Ziffer 4(a) StGB). Nach dem Verständnis des GET fallen unter diese weit gefasste Definition auch alle Mitglieder inländischer Vertretungskörperschaften. Der Bericht der Regierung zum Gesetzespaket betont, dass einzelne Landtagsabgeordnete und Bürgermeister unter den Begriff „Organ“ fallen¹² und dass in logischer Folge einzelne Mitglieder anderer gewählter Versammlungen (Gemeinderäte) ebenfalls darunter fallen. Ausserdem gelten die künftigen Bestimmungen für Korruptionsdelikte, die pflichtwidrige Handlungen beinhalten, und für solche, die dies nicht tun. Dies sind begrüssenswerte Änderungen. **GRECO empfiehlt, die strafrechtlichen Bestimmungen wie bereits geplant so zu ändern, dass sowohl Bestechung als auch Bestechlichkeit von Mitgliedern inländischer Vertretungskörperschaften im Sinne von Artikel 4 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) im liechtensteinischen Recht angemessen strafbedroht sind.**

91. In Bezug auf Korruptionsdelikte im Zusammenhang mit ausländischen Amtsträgern ist die Lage ähnlich. Wie im obigen Absatz erläutert, ist nur aktive Bestechung nach § 307 Abs. 1 Ziff. 1 StGB strafbar und dies auch nur dann, wenn die Bestechung eine pflichtwidrige Handlung beinhaltet. Der geltende Wortlauf von § 74 Abs. 1 Ziff. 4(a) definiert einen „ausländischen Beamten“ sehr weit: *„Jeder, der in einem anderen Staat ein Amt in der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz innehat, der eine öffentliche Aufgabe für einen anderen Staat oder eine Behörde oder ein öffentliches Unternehmen eines solchen wahrnimmt oder der Beamter oder Bevollmächtigter einer internationalen Organisation ist“*. Mehrere Kategorien ausländischer Amtsträger fallen eindeutig unter diese Definition, sofern sie „bestellt“ sind. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass auch Regierungsmitglieder und Bürgermeister unter den Begriff fallen; die Behörden haben nach dem Besuch unter Verweis auf die österreichische Rechtstheorie erläutert, dass die Modalitäten der Ernennung unwesentlich sind und daher Bürgermeister im Sinne der geltenden Strafbestimmungen in der Regel als „Beamte“ zu behandeln sind. In Bezug auf die Mitglieder ausländischer Vertretungskörperschaften ist die Rechtslage nicht ganz klar. Die Behörden waren anfangs der Auffassung, dass sowohl Bestechlichkeit als auch Bestechung dieses Personenkreises nach geltendem liechtensteinischem Recht nicht strafbedroht sei. In ihrer jüngsten Stellungnahme nehmen sie anscheinend einen anderen Standpunkt ein, weil die oben zitierte Definition ausländischer Beamter sich auch auf „ein Amt in der Gesetzgebung“ bezieht (weitere Details hierzu finden sich im beschreibenden Teil dieses Berichts). Ungeachtet dieser offenen Frage verfolgt das Übereinkommen einen allgemeineren Ansatz, weil es sich auf die Mitglieder aller gewählten Vertretungen bezieht, auch auf solche ohne gesetzgeberische Befugnisse. Der dem Landtag vorliegende Änderungsentwurf würde die meisten Gesetzeslücken schliessen, weil er einen einheitlichen und weit gefassten Begriff des „Amtsträgers“ verwendet, der inländische und ausländische Amtsträger und Dienstnehmer gleichstellt (zum neuen Wortlaut von § 74 Abs. 1 Ziff. 4(a) siehe der vorige Absatz) **GRECO empfiehlt, die strafrechtlichen Bestimmungen wie bereits geplant so zu ändern, dass sowohl Bestechung als auch Bestechlichkeit von ausländischen Amtsträgern und Mitgliedern ausländischer**

¹² Die Seiten 49 und 50 des Dokuments sind unter dem folgenden Link verfügbar.
http://www.llv.li/files/srk/Vernehmlassung%20Abänderung%20Korruptionsstrafrecht_1.pdf

Vertretungskörperschaften nach Massgabe der Artikel 5 und 6 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) im liechtensteinischen Recht angemessen wiedergegeben sind und alle einschlägigen Personenkreise umfassen.

92. In Bezug auf Bestechlichkeit und Bestechung der in den Artikeln 9, 10, und 11 des Übereinkommens behandelten Personen ist die Rechtslage kurz gesagt wie folgt: Lediglich die Bestechung der Amtsträger internationaler Organisationen ist strafbar, sofern die Tat eine pflichtwidrige Handlung umfasst. Die Definition von „ausländischen Beamten“ im geltenden § 74 bezieht sich auf Beamte oder Bevollmächtigte internationaler Organisationen, weshalb auch leitende Angestellte, Sachverständige und abgeordnete Mitarbeiter, die nicht unbedingt Angestellte bzw. Beamte der Organisation sein müssen, unter den Begriff fallen. Korruptionsdelikte im Zusammenhang mit Mitgliedern internationaler Vertretungskörperschaften oder mit Richtern und Amtsträgern internationaler Gerichtshöfe werden in den geltenden Rechtsvorschriften überhaupt nicht behandelt. Das dem Landtag vorliegende Gesetzespaket hat das Ziel, die Rechtsvorschriften in dieser Hinsicht an das Übereinkommen anzupassen, indem der neue Begriff des „Amtsträgers“ (anstelle von „Beamter“) eingeführt wird, unter den nach dem neuen Wortlaut von § 74 Abs. 1 Ziffer 4(a) jeder fällt, „der (...) für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt“. **GRECO empfiehlt, die strafrechtlichen Bestimmungen wie bereits geplant so zu ändern, dass Korruptionsdelikte im Zusammenhang mit Amtsträgern internationaler Organisationen, Mitgliedern internationaler parlamentarischer Versammlungen und Richtern und Amtsträgern internationaler Gerichte nach Maßgabe der Artikel 9, 10 und 11 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) im liechtensteinischen Recht angemessen umgesetzt werden.**
93. In Bezug auf Korruptionsdelikte im privaten Sektor enthält der dem Landtag vorliegende Entwurf eine völlig neue Bestimmung (§ 309 StGB), welche die Tatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung der Artikel 7 und 8 des Übereinkommens fast wörtlich umsetzt. Er behandelt pflichtwidrige Rechtshandlungen im geschäftlichen Verkehr und gilt in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen für jeden Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens. Unstrittig ist, dass der gültige § 153 StGB über Untreue und Artikel 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb keine angemessene Alternative zu speziellen Tatbeständen der Korruption in der Privatwirtschaft darstellen. Aufgrund der konkreten Zielsetzung dieser Bestimmungen, die wenig mit Korruption zu tun hat, fehlen viele Elemente des Übereinkommens und eine systematische und spiegelbildliche Strafbedrohung der aktiven und passiven Form von Korruption. Die Einführung der neuen Bestimmungen würde Liechtenstein ausserdem in die Lage versetzen, sowohl für privatwirtschaftliche Unternehmen (§ 309 StGB) als auch für öffentliche Unternehmen durch die speziellen Bestimmungen der überarbeiteten §§ 305, 306 und 306a StGB einen einheitlichen Rechtsrahmen bereitzustellen. Liechtenstein täte gut daran, unnötige Abweichungen zu vermeiden, weil letztere Bestimmungen sich in ihrer geltenden Fassung speziell auf die Bestechlichkeit leitender Angestellter und Mitarbeiter öffentlicher Unternehmen, Sachverständige, Mitarbeiter und sachverständige Berater beziehen. Schliesslich hat Liechtenstein Bestimmungen in Bezug auf tätige Reue. Diese können in gewissem Masse bei der Strafverfolgung von Bestechlichkeit, Bestechung und missbräuchlicher Einflussnahme relevant sein, weil § 167 StGB für Untreue (§ 153 StGB) und einige andere Eigentumsdelikte unter bestimmten Bedingungen Straffreiheit vorsieht, z. B. wenn der Täter den Schaden ersetzt, bevor die Behörden von seiner Tat erfahren haben, oder wenn er die Tat freiwillig der Behörde mitteilt und sich bereit erklärt, den Schaden zu ersetzen. Das GET erinnert daran, dass § 153 StGB derzeit verwendet wird, um Korruptionsdelikte im privaten Sektor strafrechtlich zu verfolgen. Grundsätzlich wird die tätige Reue nach § 167 StGB mit der Einführung der neuen Bestimmungen zu Bestechlichkeit und Bestechung in der Privatwirtschaft für die Tatbestände der

Bestechung und missbräuchlichen Einflussnahme, die in diesem Bericht behandelt werden, irrelevant. Unter der Voraussetzung, dass die im Entwurf vorgesehenen neuen Tatbestände der Korruption im privaten Sektor (neuer § 309 StGB) tatsächlich eingeführt werden, verzichtet das GET daher darauf, zusätzliche Massnahmen zu empfehlen, die den Missbrauch des Konzepts der tätigen Reue verhindern. Wie oben dargelegt, müssen die Tatbestände der Korruption im privaten Sektor jedoch überarbeitet werden. Auf Grundlage der vorstehenden Erwägungen **empfiehlt GRECO, angemessene Straftatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung im privaten Sektor, wie bereits geplant einzuführen, die Artikel 7 und 8 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) in liechtensteinisches Recht umsetzen.**

94. § 308 StGB stellt „verbotene Interventionen“ unter Strafe, weicht dabei jedoch wesentlich vom Tatbestand der missbräuchlichen Einflussnahme nach Maßgabe von Artikel 12 des Übereinkommens ab. Bisher gibt es keine einschlägige Rechtsprechung, um diese Lücke zu schliessen. Insbesondere: a) § 308 StGB behandelt nur die passive Form der Straftat; b) es sind nur Taten strafbar, bei denen tatsächlich Einfluss ausgeübt und der ungebührliche Vorteil entsprechend gewährt/bezahlt wurde, c) nach § 308 StGB ist die Strafbarkeit nicht unabhängig davon, ob der Einflusshändler tatsächlich Einfluss ausüben kann oder nicht und ob der Einfluss erfolgreich war (und das gewünschte Ergebnis erzielt hat), d) die Bestimmung nennt nicht alle einschlägigen Kategorien inländischer, ausländischer und internationaler Amtsträger, die nach Artikel 2, 4 bis 6 und 9 bis 11 des Übereinkommens Ziel einer Einflussnahme sein können, sondern gilt nur für „Beamte, leitende Angestellte eines öffentlichen Unternehmens, Mitglieder des Landtags oder eines Gemeinderates oder ausländische Beamte“. § 308 StGB enthält noch eine weitere Einschränkung: Einflussnahme ist nur strafbar, wenn sie auf eine konkrete Dienstverrichtung oder Rechtshandlung abzielt. Artikel 12 des Übereinkommens sieht diese Einschränkung nicht vor, weil sie sich, ganz allgemein, auf die Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung des betreffenden Amtsträgers bezieht. Es hat den Anschein, dass der revidierte Wortlaut von § 308 StGB, der durch das derzeit dem Landtag vorliegende Gesetzespaket (siehe Abs. 8) eingeführt werden soll, die nötigen Verbesserungen durchführt. Insbesondere stellt er (aktive und passive) Einflussnahme unter Strafe und passt das Ziel der Einflussnahme an die Anforderungen des Übereinkommens an, d. h. der Einfluss muss z. B. nicht wirklich vorhanden sein oder zu dem gewünschten Ergebnis führen usw. Der Bericht zum Gesetzentwurf macht ausserdem deutlich, dass der neue Straftatbestand den Zweck hat, bereits das vorherige korrupte Verhalten unter Strafe zu stellen, wobei es auf die tatsächlich stattfindende Einflussnahme nicht ankommt. Ferner weist der Bericht darauf hin, dass für das künftige Delikt die niedrigste Stufe des Vorsatzes ausreicht. Der Entwurf bezieht sich auf „ungebührlichen“ Einfluss¹³, was nach Ansicht des GET dieselbe Zielsetzung verfolgt wie der Wortlaut von Artikel 12 des Übereinkommens. Angesichts dieses Befundes **empfiehlt GRECO, § 308 des Strafgesetzbuchs über verbotene Intervention wie vorgesehen so zu überarbeiten, dass alle Elemente der aktiven und passiven missbräuchlichen Einflussnahme im Sinne von Artikel 12 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) in liechtensteinisches Recht umgesetzt werden.**

95. Im Bezug auf den Personenkreis, den das Protokoll zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption (SEV. Nr. 191) behandelt, sind Geschworene bzw. Schöffen, wie im beschreibenden Teil (Abs. 71 ff) erläutert, in der Regel Beamten gleichgestellt. Aus diesem Grund wäre es für eine Verbesserung des bestehenden Gesetzentwurfs ausreichend, wenn die früheren

¹³ Artikel 308 Abs. 4 des Änderungsentwurfs definiert dies wie folgt: „Eine Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder Schiedsrichters ist dann ungebührlich, wenn sie auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes abzielt oder mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils (§ 305 Abs. 3) für den Amtsträger oder den Schiedsrichter oder für ihn an einen Dritten verbunden ist.“

Empfehlungen zur Strafbarkeit von Korruptionsdelikten im Zusammenhang mit inländischen und ausländischen Amtsträgern umgesetzt würden. Nichtsdestoweniger stellt Liechtenstein Bestechlichkeit und Bestechung von (inländischen oder ausländischen) Schiedsrichtern derzeit nicht unter Strafe. Der dem Landtag vorliegende Änderungsentwurf würde, sofern er verabschiedet wird, diese Lücke schliessen, weil seine Strafbestimmungen zu Bestechlichkeit, Bestechung und Einflussnahme der §§ 304 bis 308 StGB neben Amtsträgern ausdrücklich auch für Schiedsrichter gelten würden. Außerdem würde § 74 Abs. 1 Ziff. 4b eine neue Definition des Begriffs Schiedsrichter enthalten, die so weit gefasst ist, dass sie jede Form der Schiedsgerichtbarkeit im In- und Ausland umfasst, an der liechtensteinische Staatsbürger und Ausländer beteiligt sind. Das GET befürwortet diese Änderungen. Sie würden die Ratifizierung des Protokolls erleichtern und den rechtlichen Rahmen des Landes im Kampf gegen Korruption von Personen stärken, die in der aussergerichtlichen Schlichtung von gewerblichen und sonstigen Streitigkeiten tätig sind. **GRECO empfiehlt, die strafrechtlichen Bestimmungen wie vorgesehen so zu ändern, dass die Delikte Bestechung und Bestechlichkeit von inländischen und ausländischen Schiedsrichtern nach Maßgabe von Artikel 3 und 4 des Protokolls zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption (SEV Nr. 191) in liechtensteinisches Recht umgesetzt werden.**

96. Nach geltendem Recht sind die Sanktionen für Bestechlichkeit, Bestechung und Einflussnahme häufig nicht, wie in Artikel 19 vorgegeben, „wirksam, verhältnismässig und abschreckend“; einen Überblick bietet die Tabelle in Absatz 35. So ist beispielsweise die Höchststrafe für Bestechungsdelikte im öffentlichen Sektor nach § 307 StGB je nach Schwere der Straftat eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder eine Geldstrafe, bzw. Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren. Nach § 308 StGB wird missbräuchliche Einflussnahme höchstens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft. Für Korruptionsdelikte im privaten Sektor, die nach Artikel 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb verfolgt werden, ist die vorgesehene Sanktion nur eine Geldbusse. Die im Entwurf vorgesehenen neuen Bestimmungen sehen dagegen in jedem Fall eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vor. Höhere Strafen (Freiheitsstrafe von 10 Jahren) sind für Bestechlichkeit und Bestechung im öffentlichen Sektor im Sinne der künftigen §§ 304 bis 307 StGB möglich, nicht jedoch für Korruption und verbotene Intervention in der Privatwirtschaft. Dies ist bedauerlich und GRECO hat wiederholt darauf hingewiesen, dass Korruption im privaten Sektor für die Gesellschaft ebenso schädlich ist wie Korruption im öffentlichen Sektor. Insgesamt würde sich die Höhe der Sanktionen jedoch der vieler anderer GRECO-Mitglieder annähern. Infolge der Höhe der Sanktionen nach den geltenden Rechtsvorschriften beträgt die Verjährungsfrist für die Delikte Bestechlichkeit, Bestechung und Einflussnahme in manchen Fällen nur ein bis drei Jahre. Diese Rechtslage ist ganz klar unzureichend, auch wenn die Behörden betonen, dass die Verjährung ausgesetzt wird, sobald ein Verfahren vor Gericht anhängig ist oder einem Ermittlungsrichter vorliegt. Das GET erinnert daran, dass Bestechung und missbräuchliche Einflussnahme von Natur aus heimliche Delikte sind und finanzielle Ermittlungen, mit denen Korruptionsdelikte und Bestechungsgelder nachgewiesen werden können, langwierig und schwer sind. Weil der dem Landtag vorliegende Gesetzentwurf für die in den neuen §§ 304 bis 309 StGB strafbedrohten Delikte auch höhere Sanktionen vorsieht, würde die Verjährungsfrist künftig in jedem Fall mindestens fünf Jahre betragen, bei den schwersten Formen der Bestechlichkeit und Bestechung sogar zehn Jahre. Dies wäre ganz klar eine Verbesserung. Wie bereits erwähnt, befürchtet das GET, dass der wertbezogene Ansatz, den Liechtenstein bei der Bestimmung des Strafmasses verfolgt, in der Praxis nicht immer zu der strafrechtlichen Reaktion führt, die dem schweren Schaden, die der Gesellschaft durch Korruption entstehen, angemessen wäre. Betrachtet man jedoch nur die Höhe der Sanktionen und die angemessenen Verjährungsfristen, sind die revidierten Sanktionsbestimmungen jedoch ein Schritt in die richtige Richtung. Deshalb **empfiehlt GRECO, die Sanktionen für Straftaten der Bestechlichkeit, Bestechung und Einflussnahme, wie vorgesehen, zu erhöhen und**

damit i) wirksame, verhältnismässige und abschreckende Sanktionen zu gewährleisten und ii) die Verjährungsfristen für diese Delikte von einem bis zu drei Jahren zu verlängern.

97. Die von Liechtenstein bereitgestellten Daten zur Anzahl der Strafverfahren und das Fehlen von Verurteilungen lässt das GET daran zweifeln, dass die Strafbarkeit von Bestechung und missbräuchlicher Einflussnahme in der Praxis Wirkung zeigt. Das GET ist sich dessen bewusst, dass das Fehlen überzeugender Daten, die eine angemessene Reaktion der Strafjustiz auf Korruption beweisen würden, in Liechtenstein nicht dasselbe bedeutet wie in anderen Ländern mit einer wesentlich grösseren Bevölkerung. Gleichzeitig schaffen die engen Sozialbeziehungen, die in einem so kleinen Land herrschen, eine ambivalente Lage: einerseits ist die soziale Kontrolle stärker, andererseits ist es womöglich schwieriger, Korruptionsvergehen offen zu legen. Gesprächspartner aus der Polizei verwiesen auf die spezialisierte Einheit der Landespolizei, die durch einen Regierungsbeschluss vom 4. Dezember 2007 über die organisatorische Umsetzung der Bekämpfung der Korruption eingerichtet wurde. Diese Einheit ist ausdrücklich berechtigt, Hinweise und Berichte zu möglichen Fällen unter Umgehung der regulären hierarchischen Kanäle direkt anzunehmen. Ausserdem ist die Einheit für Schulungen und Sensibilisierungskampagnen in der übrigen öffentlichen Verwaltung zuständig und hat bisher positive Rückmeldungen und Reaktionen erfahren. Es wurde auch vermutet, dass die jüngsten Fälle von Integritätsproblemen, die aus der Polizeibehörde selbst gemeldet wurden, eine Folge dieser Massnahmen sein könnten (siehe die Tabelle mit den Fallzahlen in Abs. 83 und die entsprechenden Fussnoten). Gleichzeitig zeigten die Gespräche vor Ort jedoch, dass das Potenzial des Beschlusses von 2007 nicht voll ausgeschöpft wurde, auch aufgrund eines fehlenden Problembewusstseins. Vor dem Hintergrund der fehlenden Verurteilungen und der Eigenarten des Landes (siehe den Link in Fußnote 1), ist das GET der Ansicht, dass Liechtenstein aktiv Sensibilisierungskampagnen und andere Initiativen durchführen sollte, um die Offenlegung korrupten Verhaltens zu erleichtern. **GRECO empfiehlt, weitere Massnahmen zu ergreifen (zum Beispiel spezielle Schulungen, Rundschreiben oder andere Initiativen), um den Beschluss vom 4. Dezember 2007 über die organisatorische Umsetzung der Bekämpfung der Korruption und letztlich die noch zu verabschiedenden strafrechtlichen Bestimmungen zu Bestechlichkeit, Bestechung und missbräuchlicher Einflussnahme bekannter zu machen.**
98. Was die Gerichtsbarkeit angeht, kann das Land gemäss §§ 62 ff. alle Straftaten verfolgen, die Staatsbürger und Ausländer auf seinem Hoheitsgebiet begehen; d. h. Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer sowie aktive und passive Einflusshändler, die ihre Tat in Liechtenstein begehen, können im Inland strafrechtlich verfolgt werden. Dies gilt auch für Taten, die gemäss § 67 mit Liechtenstein in Verbindung gebracht werden können, was der speziellen Anforderung von Artikel 17 Abs. 1a des Übereinkommens entspricht, dass „die Straftat ganz oder teilweise in dem Hoheitsgebiet [des Landes] begangen wird“. Strafbare Handlungen, die Staatsbürger, inländische Amtsträger und andere Personen, die im Übereinkommen und dessen Protokoll behandelt werden, im Ausland begehen, fallen nur dann unter die Gerichtsbarkeit des Landes, wenn sie auch am Tatort strafbar sind und der Täter die liechtensteinische Staatsangehörigkeit besitzt. Das GET möchte daran erinnern, dass Liechtenstein zahlreiche Österreicher, Schweizer und andere Ausländer im öffentlichen Sektor beschäftigt. Selbst wenn diese strafrechtlich als inländische Beamte behandelt werden, ist die Gerichtsbarkeit ein eigenständiger Regelungsbereich, dessen Rechtsvorschriften in dieser Hinsicht eindeutig verbessert werden müssen. Bei Bestechungsdelikten und Delikten der aktiven bzw. passiven Einflussnahme, die im Ausland begangen werden, jedoch auf inländische Amtsträger abzielen, enthält § 64 StGB eine Liste von Umständen, unter denen die Bedingung der doppelten Strafbarkeit nicht gilt, insbesondere nach Abs. 2 in Bezug auf „strafbare Handlungen, die jemand gegen einen liechtensteinischen Beamten begeht“. Allerdings ist nicht klar, ob die Formulierung „gegen“ auch

die Delikte Bestechung und missbräuchliche Einflussnahme abdeckt, und auch hier ist der Begriff „Beamter“ zu eng gefasst, um alle Kategorien inländischer Amtsträger abzudecken. Das GET weist darauf hin, dass § 64 Abs. 1 Ziffer 6) bei strafbaren Handlungen, zu deren Verfolgung das Land durch ein internationales Übereinkommen verpflichtet ist, die automatische Gerichtsbarkeit von Liechtenstein auch ohne doppelte Strafbarkeit gewährleistet. Grundsätzlich erfüllt diese allgemeine Bestimmung potenziell alle Vorgaben in Bezug auf die Gerichtsbarkeit nach Artikel 17 des Übereinkommens, sofern Liechtenstein das Übereinkommen ratifiziert. Einige Juristen bezweifeln diese Lösung jedoch. Andererseits hat Liechtenstein nach Einschätzung der Behörden ein monistisches System, nach dessen allgemeinem Grundsatz internationale Übereinkommen nicht in nationales Recht umgesetzt werden müssen, sondern sofort Teil des nationalen Rechtssystems werden, sobald sie in Liechtenstein in Kraft treten. Dies zeigt, dass hierzu eine rechtliche Klarstellung erforderlich ist.

99. Die obige Darstellung erklärt vermutlich auch, warum der Änderungsentwurf zum StGB in § 64 Abs. 1 Ziff. 2 einen neuen Wortlaut einführt, der die Gerichtsbarkeit des Landes auf strafbare Handlungen ausdehnt, die jemand nicht nur gegen einen liechtensteinischen Beamten (wie in der geltenden Bestimmung), sondern auch gegen einen liechtensteinischen Amtsträger oder einen liechtensteinischen Schiedsrichter im Sinne von § 74 Abs. 1 Ziffer 4a bzw. 4b begeht. Der erläuternde Bericht zum Gesetzentwurf (Seite 47) macht deutlich, dass diese Bestimmung auch für Korruptionsdelikte gilt. Ausserdem hat das GET festgestellt, dass auch eine neue Ziffer 2(a) die Gerichtsbarkeit des Landes speziell auf alle Delikte der §§ 302 bis 309 ausweitet, wenn der Täter zur Zeit der Tat liechtensteinischer Staatsangehöriger war oder die Tat zugunsten eines liechtensteinischen Amtsträgers oder liechtensteinischen Schiedsrichters begangen wurde. Obwohl die bestehenden Regeln durch diese Änderungen die meisten Umstände, die in Artikel 17 Abs. 1 des Übereinkommens genannt werden, abdecken würden, sollte Liechtenstein berücksichtigen, dass es die eigene Gerichtsbarkeit auch bei strafbaren Handlungen gewährleisten muss, die von Ausländern begangen werden und liechtensteinische Staatsangehörige betreffen, die als Amtsträger internationaler Organisationen, Mitglieder internationaler Vertretungskörperschaften oder Amtsträger internationaler Gerichtshöfe tätig sind (Artikel 9 bis 11 des Übereinkommens). Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen von § 64 gewährleisten die Gerichtsbarkeit des Landes auch ohne doppelte Strafbarkeit bei Korruptionsdelikten, die im Ausland begangen werden und Schiedsrichter betreffen, nur dann, wenn es sich um „liechtensteinische Schiedsrichter“ oder liechtensteinische Staatsbürger handelt. Dies kann die Strafverfolgung von Bestechungsdelikten erschweren, die ein inländischer Unternehmer beispielsweise gegen einen ausländischen Schiedsrichter begeht. Angesichts der oben dargelegten Rechtslage **empfiehlt GRECO die Gerichtsbarkeit, wie vorgesehen, gemäss Artikel 17 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) und dessen Zusatzprotokoll (SEV Nr. 191) auszuweiten und damit zu gewährleisten, dass sie i) Bestechungsdelikte und missbräuchliche Einflussnahme abdeckt, die von Ausländern im Ausland begangen werden, aber liechtensteinische Staatsangehörige betreffen, die z. B. als Amtsträger internationaler Organisationen, Mitglieder internationaler Vertretungskörperschaften oder Amtsträger internationaler Gerichtshöfe tätig sind und ii) Bestechungsdelikte im Zusammenhang mit ausländischen Schiedsrichtern abdeckt.**

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

100. Liechtenstein hat sich den internationalen Initiativen zur Korruptionsbekämpfung spät angeschlossen und ist eines von vier GRECO-Mitgliedstaaten, die das Strafrechtsübereinkommens über Korruption und dessen Zusatzprotokoll bisher noch nicht ratifiziert haben. Die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, d. h. §§ 304 bis 308, weisen zahlreiche Lücken auf und stellen Korruptionsdelikte im Zusammenhang mit Abgeordneten, ausländischen

und internationalen Amtsträgern sowie die missbräuchliche Einflussnahme auf Amtsträger nicht (oder nur teilweise) unter Strafe. Aus diesen Gründen kann beispielsweise ein Landtagsabgeordneter oder ein Gemeinderatsmitglied für die Annahme von Bestechungsgeldern nicht strafrechtlich verfolgt werden. In gleicher Weise ist es keine Straftat, Dritte für deren verbotene Einflussnahme auf öffentliche Entscheidungsträger zu bezahlen. Gleichzeitig werden Bestechungsgelder ausschliesslich unter Bezugnahme auf einen finanziellen Wert definiert. Da keine einschlägige Rechtsprechung vorliegt, bleibt unklar, ob korrupte Vorteile in Form von Vergünstigungen, Auszeichnungen und so weiter überhaupt strafrechtlich verfolgt werden können, und wie immaterielle Vorteile zur Bestimmung des Strafmasses bewertet werden. Liechtenstein muss ferner die Höhe der Sanktionen für die einzelnen Delikte anpassen, da diese in manchen Fällen viel zu gering sind und daher nicht als wirksam, verhältnismässig und abschreckend gelten können. Infolge des unangemessenen Sanktionssystems sind auch die Verjährungsfristen für korruptionsbezogene Delikte in einigen Fällen viel zu kurz (manchmal drei Jahre oder sogar nur ein Jahr). Da Korruption immer im Verborgenen stattfindet, ist diese Rechtslage äusserst unbefriedigend. Auf der Plusseite stellt GRECO erfreut fest, dass die Regierung im Jahr 2015 einen ehrgeizigen Reformentwurf ausgearbeitet hat, der den Grossteil der oben genannten Probleme beheben soll. In bestimmten Bereichen sind weitere Anstrengungen erforderlich, zum Beispiel in Bezug auf das wertbezogene Sanktionssystem. Der Gesetzentwurf wird sehr wahrscheinlich kurz nach der Annahme dieses Berichts endgültig bestätigt und bekannt gemacht. Diese Reform ist Teil der schrittweisen Einführung von Antikorruptionsmassnahmen in Liechtenstein. So wurde beispielsweise mit dem Regierungsbeschluss über die organisatorische Umsetzung der Bekämpfung der Korruption im Jahr 2007 eine spezialisierte Polizeieinheit eingerichtet, die befugt ist, einschlägige Anzeigen direkt und in Umgehung der regulären Dienstwege entgegen zu nehmen. Da trotz dieser Umstrukturierungen bisher noch niemand für ein Korruptionsdelikt verurteilt wurde, müssen der oben genannte Beschluss und andere neue Mittel zur Korruptionsbekämpfung aber wohl noch konsequenter umgesetzt werden.

101. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen empfiehlt GRECO Liechtenstein Folgendes:
- i. dass Liechtenstein die Ratifikation des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) sowie des Zusatzprotokolls dazu (SEV Nr. 191) zügig vorantreibt (Abs. 85),
 - ii. die Korruptionsdelikte in Zusammenhang mit inländischen Amtsträgern, wie geplant, so zu vereinheitlichen, dass alle in Artikel 2 und 3 in Kombination mit Artikel 1 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) genannten einschlägigen Personengruppen eindeutig unter die Strafbestimmungen fallen (Abs. 86),
 - iii. zu prüfen, ob weitere Massnahmen getroffen werden müssen, um zu gewährleisten, dass alle Formen von ungebührlichen Vorteilen, insbesondere immaterielle Vorteile, unter die Straftatbestände der Bestechung, Bestechlichkeit und missbräuchlichen Einflussnahme fallen und bei der Bestimmung des Strafmasses berücksichtigt werden (Abs. 89),
 - iv. die strafrechtlichen Bestimmungen wie bereits geplant so zu ändern, dass sowohl Bestechung als auch Bestechlichkeit von Mitgliedern inländischer Vertretungskörperschaften im Sinne von Artikel 4 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) im liechtensteinischen Recht angemessen strafbedroht sind (Abs. 90),

- v. die strafrechtlichen Bestimmung wie bereits geplant so zu ändern, dass sowohl Bestechung als auch Bestechlichkeit von ausländischen Amtsträgern und Mitgliedern ausländischer Vertretungskörperschaften nach Massgabe der Artikel 5 und 6 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) im liechtensteinischen Recht angemessen wiedergegeben sind und alle einschlägigen Personenkreise umfassen (Abs. 91),
- vi. die strafrechtlichen Bestimmungen wie bereits geplant so zu ändern, dass Korruptionsdelikte im Zusammenhang mit Amtsträgern internationaler Organisationen, Mitgliedern internationaler parlamentarischer Versammlungen und Richtern und Amtsträgern internationaler Gerichte nach Massgabe der Artikel 9, 10 und 11 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) im liechtensteinischen Recht angemessen umgesetzt werden (Abs. 92),
- vii. angemessene Straftatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung im privaten Sektor wie vorgesehen einzuführen, um die Artikel 7 und 8 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) in liechtensteinisches Recht umzusetzen (Abs. 93),
- viii. § 308 des Strafgesetzbuchs über verbotene Intervention wie vorgesehen so zu überarbeiten, dass alle Elemente der aktiven und passiven missbräuchlichen Einflussnahme im Sinne von Artikel 12 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) in liechtensteinisches Recht umgesetzt werden (Abs. 94),
- ix. die strafrechtlichen Bestimmungen wie vorgesehen so zu ändern, dass die Delikte Bestechung und Bestechlichkeit von inländischen und ausländischen Schiedsrichtern nach Massgabe von Artikel 3 und 4 des Protokolls zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption (SEV Nr. 191) in liechtensteinisches Recht umgesetzt werden (Abs. 95),
- x. die Sanktionen für Straftaten der Bestechlichkeit, Bestechung und Einflussnahme wie vorgesehen zu erhöhen und damit i) wirksame, verhältnismässige und abschreckende Sanktionen zu gewährleisten und ii) die Verjährungsfristen von einem bis zu drei Jahren für diese Delikte zu verlängern (Abs. 96),
- xi. weitere Massnahmen zu ergreifen (zum Beispiel spezielle Schulungen, Rundschreiben oder andere Initiativen), um den Beschluss vom 4. Dezember 2007 über die organisatorische Umsetzung der Bekämpfung der Korruption und letztlich die noch zu verabschiedenden strafrechtlichen Bestimmungen zu Bestechlichkeit, Bestechung und missbräuchlicher Einflussnahme bekannter zu machen (Abs. 97),
- xii. die Gerichtsbarkeit, wie vorgesehen, gemäss Artikel 17 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) und dessen Zusatzprotokoll (SEV Nr. 191) auszuweiten und damit zu gewährleisten, dass sie i) Bestechungsdelikte und missbräuchliche Einflussnahme abdeckt, die von Ausländern im Ausland begangen werden, aber liechtensteinische Staatsangehörige betreffen, die z. B. als Amtsträger internationaler Organisationen, Mitglieder internationaler Vertretungskörperschaften oder Amtsträger internationaler Gerichtshöfe tätig sind und ii) Bestechungsdelikte im Zusammenhang mit ausländischen Schiedsrichtern abdeckt (Abs. 99).

102. GRECO lädt die liechtensteinischen Behörden nach Artikel 30.2 der Geschäftsordnung ein, bis zum 30. September 2017 einen Bericht über die Umsetzung der oben genannten Empfehlungen vorzulegen.
103. Abschliessend lädt GRECO die Behörden des Fürstentums Liechtenstein ein, die Veröffentlichung des Berichts so bald wie möglich zu genehmigen, ihn in die Landessprache zu übersetzen und diese Übersetzung zu veröffentlichen.